HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 16 **MITTWOCH, DEN 9. MAI** **2001**

Tag	Inhalt	Seite
2. 5. 2001	**Gesetz zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der amtlichen Statistik** ..... neu: 29-2	71
2. 5. 2001	**Gesetz über den Bebauungsplan Rahlstedt 114/Farmsen-Berne 32**	73
2. 5. 2001	**Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Naturschutzgesetzes und des Landeswaldgesetzes sowie zur Anpassung anderer naturschutzrechtlicher Vorschriften** 791-1, 790-2, 791-1-1, 791-1-64, 791-1-106, 791-1-65, 791-1-71, 791-1-2	75
2. 5. 2001	**Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen** 7140-1	94
2. 5. 2001	**Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Anstalt Landesbetrieb Krankenhäuser** 2126-20	96
2. 5. 2001	Dreißigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg	97
2. 5. 2001	Fünfte Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Artenschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg	97
2. 5. 2001	Einunddreißigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg	98
2. 5. 2001	Sechste Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Artenschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg	98
2. 5. 2001	Zweiunddreißigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg	99
2. 5. 2001	Siebte Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Artenschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg	99

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gesetz zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der amtlichen Statistik

Vom 2. Mai 2001

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 20. Dezember 2000 in Kiel und am 18. Januar 2001 in Hamburg unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der amtlichen Statistik wird zugestimmt.

Artikel 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 10 Absatz 1 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Mai 2001.

Der Senat

Staatsvertrag zwischen den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der amtlichen Statistik

Die Freie und Hansestadt Hamburg (im folgenden Hamburg), vertreten durch den Senat, und das Land Schleswig-Holstein (im folgenden Schleswig-Holstein), vertreten durch die Ministerpräsidentin, diese vertreten durch den Innenminister, schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1
Agrarstatistiken

(1) Die Aufgaben nach § 1 Nr. 1 bis 9 und 11 mit Ausnahme der Flächenerhebung nach § 2 Nr. 1 des Agrarstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1635) sowie die Durchführung der Ordnungswidrigkeitenverfahren werden für das Gebiet von Hamburg, vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2, vom Statistischen Landesamt Schleswig-Holstein wahrgenommen.

(2) Die Befragungen bei statistischen Erhebungen auf den Gebieten der Landwirtschaft und des Gartenbaus werden entsprechend Abschnitt III der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Statistik vom 15. Mai 1987 (Amtlicher Anzeiger S. 1097), zuletzt geändert am 27. Februar 1996 (Amtlicher Anzeiger S. 657), weiterhin von den Hamburger Bezirksämtern durchgeführt.

Artikel 2
Seeverkehrsstatistik

Die Aufgaben der Statistik über den Schiffs-, Güter- und Personenverkehr in der Seeschifffahrt nach § 1 Nr. 1 des Verkehrsstatistikgesetzes vom 17. Dezember 1999 (BGBI. I S. 2452) sowie die Durchführung der Ordnungswidrigkeitenverfahren werden für das Gebiet Schleswig-Holsteins durch das Statistische Landesamt Hamburg wahrgenommen.

Artikel 3
Umfang und Art der Aufgabenwahrnehmung

(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 1 und Artikel 2 umfasst, vorbehaltlich der Sonderregelung des Artikels 1 Abs. 2, alle Tätigkeiten, die zur Durchführung der jeweiligen Statistik gehören, insbesondere methodische und technische Vorbereitung, Erhebung von Daten, Aufbereitung, Speicherung der Daten, Erstellung und Lieferung von Basistabellen für Veröffentlichungen sowie die Zuarbeit für Kleine und Große Anfragen.

(2) Soweit nicht Bundesrecht oder das Recht der europäischen Gemeinschaft maßgeblich ist, richtet sich die Durchführung der Agrarstatistiken in Hamburg nach schleswig-holsteinischem, die Durchführung der Seeverkehrsstatistik in Schleswig-Holstein nach hamburgischem Recht. Für die Befragungen nach Artikel 1 Abs. 2 gilt abweichend von Satz 1 § 7 des Hamburgischen Statistikgesetzes vom 19. März 1991 (HmbGVBl. S. 79, 474) in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 4
Kostenerstattung

(1) Hamburg erstattet Schleswig-Holstein für die Durchführung der Agrarstatistiken nach Artikel 1 Abs. 1 folgende Beträge:

2001	188 000 DM
2002	104 000 DM
2003	208 000 DM
2004	120 000 DM
2005	287 000 DM
2006	72 000 DM
2007	240 000 DM

(2) Schleswig-Holstein erstattet Hamburg für die Durchführung der Seeverkehrsstatistik nach Artikel 2 folgende Beträge:

2001	140 000 DM
2002	140 000 DM
2003	120 000 DM
2004	120 000 DM
2005	120 000 DM
2006	120 000 DM
2007	120 000 DM

Artikel 5
Revisionsklausel

Anpassungen der in Artikel 4 genannten Kostenerstattungen werden vorgenommen, wenn sich die gesetzlichen Anforderungen an die Statistiken ändern. Andere kostenrelevante Veränderungen, insbesondere Tariferhöhungen oder Veränderungen in den EDV-Kosten, bleiben unberücksichtigt.

Artikel 6
Fachaufsicht

(1) Das Statistische Landesamt Schleswig-Holstein unterliegt bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 1 Abs. 1 der Fachaufsicht der Hamburger Behörde für Inneres.

(2) Das Statistische Landesamt Hamburg unterliegt bei der Wahrnehmung der Aufgabe nach Artikel 2 der Fachaufsicht des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein.

(3) In Angelegenheiten allgemeiner Art oder von besonderer Bedeutung stimmen sich die jeweiligen Fachaufsichtsbehörden ab.

Artikel 7
Bereitstellung von statistischen Daten

Die statistischen Ämter der Länder übermitteln regelmäßig dem jeweils anderen Statistischen Landesamt die ihren jeweiligen Erhebungsbereich betreffenden statistischen Ergebnisse des zwischen den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder vereinbarten Standardprogramms.

Artikel 8
Kündigung des Staatsvertrages

Der Staatsvertrag kann von jedem der vertragsschließenden Länder zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten gekündigt werden.

Artikel 9

Übergangsregelung

(1) Die Aufgaben nach Artikel 1 Abs. 1 werden erstmalig für die Agrarstatistiken mit einem Stichtag ab dem 1. Januar 2001 wahrgenommen.

(2) Die Aufgaben nach Artikel 2 werden erstmalig für die Seeverkehrsstatistik mit Beginn des Berichtsjahres 2001 wahrgenommen.

Hamburg, den 18. Januar 2001
Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Für den Senat

gez. Hartmuth Wrocklage

Artikel 10

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Der Staatsvertrag tritt nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(2) Der Staatsvertrag tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Kiel, den 20. Dezember 2000
Für das Land Schleswig-Holstein
Für die Ministerpräsidentin

gez. Klaus Buß
Innenminister

Gesetz
über den Bebauungsplan Rahlstedt 114 / Farmsen-Berne 32

Vom 2. Mai 2001

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 114/Farmsen-Berne 32 für den Geltungsbereich zwischen Timmendorfer Straße, Alter Zollweg und Scharbeutzer Straße (Bezirk Wandsbek, Ortsteile 514, 526) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Rahlstedter Weg – Südgrenze der Flurstücke 2703 und 4168 der Gemarkung Farmsen – Kupferdamm – Rahlstedter Weg – Alter Zollweg – Timmendorfer Straße – Am Lehmberg – Südgrenze des Flurstücks 126, Ostgrenze des Flurstücks 5783 der Gemarkung Altrahlstedt – Scharbeutzer Straße.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

   a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

   b) Mängel der Abwägung,

   wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Kerngebiet werden Einkaufszentren, großflächige Handels- und Einzelhandelsbetriebe nach § 11 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), ausgeschlossen. Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeit dienen, sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, sind unzulässig.

2. Im Mischgebiet sind auf den mit „(A)“ bezeichneten Flächen Wohngebäude sowie Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeit dienen, sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, unzulässig.

3. Baulinien und Baugrenzen dürfen um bis zu 1 m überschritten und Baulinien um bis zu 2 m unterschritten werden. Die Länge der abweichenden Fassadenabschnitte darf insgesamt 50 vom Hundert (v. H.) der zugehörigen Fassadenlänge nicht überschreiten. Davon ausgenommen sind Baulinien, die im Zusammenhang mit Arkaden festgesetzt sind.

4. In den Bebauungsquartieren mit den Ordnungsnummern ③ bis ㉗ ist eine Überschreitung der Baugrenzen durch Vorbauten, Erker, Balkone, Loggien und Sichtschutzwände um bis zu 2,5 m auf einer Breite von jeweils maximal 6 m zulässig.

5. Die in den Bebauungsquartieren mit den Ordnungsnummern ⑭ und ⑱ ausnahmsweise Zulässigkeit eines fünften Vollgeschosses ist auf ein Viertel der Gebäudegrundfläche beschränkt.

6. Geringfügige Abweichungen von Lage und Größe der Fläche für Gemeinschaftsstandplätze für Abfallbehälter können zugelassen werden.

7. Die Neubebauung ist an ein Blockheizkraftwerk – Fernwärmenetz anzuschließen. In Bereichen, in denen ein Wärmeversorgungsnetz nicht besteht, sind Feuerstätten für leichtes Heizöl, gasförmige Brennstoffe, Sonnenenergie oder Wärmerückgewinnungsanlagen zulässig.

8. Die festgesetzten Gehrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, allgemein zugängliche Rad- und Gehwege anzulegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von den festgesetzten Gehrechten können zugelassen werden. Die Leitungsrechte umfassen die Befugnis der Hamburger Gaswerke GmbH, der Hamburger Wasserwerke GmbH, der Hamburgischen Electricitäts-Werke AG und der Deutschen Telekom AG, unterirdische Leitungen zu verlegen und zu unterhalten; Nutzungen, welche die Herstellung und Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

9. In den Bebauungsquartieren mit den Ordnungsnummern ③ bis ⑫, ⑭ bis ⑲ sowie ㉑ kann die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,4 für Nutzungen nach § 19 Absatz 4 Nummern 1 und 3 der Baunutzungsverordnung um 100 v. H. überschritten werden.

10. Entlang Scharbeutzer Straße, Rahlstedter Weg und Alter Zollweg sind in den Wohngebieten die Wohn- und Schlafräume sowie auf den Gemeinbedarfsflächen und in den Mischgebieten die Aufenthaltsräume durch geeignete Grundrissgestaltung den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung der genannten Räume an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.

11. Für festgesetzte Anpflanzungen und Ersatzpflanzungen sind standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verwenden. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, kleinkronige Bäume von mindestens 14 cm, in 1 m über dem Boden gemessen, aufweisen. Im Kronenbereich der Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen und mit standortgerechten Pflanzen zu begrünen.

12. Für die zu pflanzenden Baumreihen sind großkronige Bäume in einem Abstand von bis zu 20 m zu verwenden.

13. Für die zu erhaltenden Baumreihen und Gehölzgruppen sind bei Abgang einzelner Gehölze Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass der Charakter und Umfang einer geschlossenen Gehölzpflanzung erhalten bleibt. Für die nach der Planzeichnung zu erhaltenden Einzelbäume sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

14. Auf Stellplatzanlagen ist für je vier Stellplätze ein großkroniger Baum zu pflanzen.

15. In den Wohngebieten sind mindestens 20 v. H. der nicht überbaubaren Grundstücksfläche mit standortgerechten Stauden und Gehölzen zu bepflanzen. Für je 250 m² der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist mindestens ein kleinkroniger Baum oder für je 500 m² der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ein großkroniger Baum zu verwenden. Bäume, die nach § 2 Nummer 20 zu pflanzen sind, werden angerechnet.

16. Dachstellplätze und Parkpaletten sind mit Rankhilfen (z. B. Rankgerüsten) zu umgeben und mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen.

17. Tiefgaragen sind mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. Soweit Bäume angepflanzt werden, muss auf einer Fläche von 12 m² je Baum die Schichtstärke mindestens 1 m betragen.

18. Fassaden von Parkpaletten und Parkhäusern, Stützen der Schutzdächer von Stellplätzen, fensterlose Gebäudefassaden sowie Außenwände, deren Tür- und Fensterabstand mindestens 5 m beträgt, sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen. Je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.

19. Die rückwärtigen nicht überbaubaren Flächen der Bebauungsquartiere mit den Ordnungsnummern ⑱ und ⑲ sind als zusammenhängende Obstwiese anzulegen und mit hoch- oder halbstämmigen Obstgehölzen zu bepflanzen.

20. Entlang der Teilflächen der Nienhagener Straße (H 1 bis H 6) ist auf den Bauflächen je 10 m Straßenlänge mindestens ein kleinkroniger Baum zu pflanzen.

21. Entlang der vorgesehenen Wegeverbindung am Ostrand der Bebauungsquartiere mit den Ordnungsnummern ㉒, ㉔, ㉖ und ㉗ ist je 15 m Weglänge ein Baum zu pflanzen; vorhandene Bäume können angerechnet werden.

22. Bauliche und technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des pflanzenverfügbaren Grundwasserspiegels führen, sind unzulässig.

23. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Fahr- und Gehwege sowie Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

24. Für Ausgleichsmaßnahmen wird den Bebauungsquartieren mit den Ordnungsnummern ③ bis ⑲ sowie ㉑ bis ㉗ die Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zugeordnet.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Mai 2001.

Der Senat

Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Naturschutzgesetzes und des Landeswaldgesetzes sowie zur Anpassung anderer naturschutzrechtlicher Vorschriften

Vom 2. Mai 2001

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Fünftes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Naturschutzgesetzes

Das Hamburgische Naturschutzgesetz vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 10. April 2001 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 52), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1.1 Im Zweiten Abschnitt erhält der Eintrag zu § 5 folgende Fassung: „§ 5 Änderungen und Fortschreibungen des Landschaftsprogramms“.

1.2 Im Dritten Abschnitt wird hinter dem Eintrag zu § 12 der Eintrag „§ 12 a Kataster zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ eingefügt und der Eintrag zu § 14 erhält folgende Fassung: „§ 14 Aufgaben und Befugnisse der Naturschutzbehörde“.

1.3 Im Vierten Abschnitt wird vor dem Eintrag zu § 15 der Eintrag „§ 14 a Europäisches Netz „Natura 2000““ und hinter dem Eintrag zu § 21 der Eintrag „§ 21 a Verträglichkeitsprüfung, Schutz für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Konzertierungsgebiete und Europäische Vogelschutzgebiete“ eingefügt.

1.4 Der Fünfte Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Fünfter Abschnitt
Schutz und Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten

§ 24 Allgemeine Vorschriften

§ 25 Arten- und Biotopschutzprogramm

§ 26 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen sowie ihrer Biotope

§ 27 Besondere Artenschutzmaßnahmen

§ 28 Gesetzlich geschützte Biotope

§ 29 Biotopverbund

§ 30 Sonstige Ermächtigungen zur Verwirklichung des Artenschutzes

§ 31 Tiergehege

§ 32 Haltung von Wildtieren in Zoos, Bezeichnungen“.

1.5 Im Achten Abschnitt erhält der Eintrag zu § 42 folgende Fassung: „§ 42 Beteiligung von Verbänden im Verfahren“ und der Eintrag „§ 45 a Ehrenamtlicher Naturschutzdienst“ wird angefügt.

1.6 Der Neunte Abschnitt wird wie folgt geändert:

1.6.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Neunter Abschnitt
Anzeigepflichten, Untersuchungen, Datenverarbeitung und Befreiungen“

1.6.2 Der Eintrag zu § 47 erhält folgende Fassung: „§ 47 Zutritt und Untersuchungen“.

1.6.3 Hinter dem Eintrag zu § 47 wird der Eintrag „§ 47 a Datenverarbeitung“ eingefügt.

1.6.4 Hinter dem Eintrag zu § 48 wird der Eintrag „§ 48 a Befreiungen von Vorschriften zum Schutz von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung und von Europäischen Vogelschutzgebieten“ eingefügt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

2.1 Die Textstelle „vom 20. Dezember 1976 mit der Änderung vom 1. Juni 1980 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seite 3574, 1980 Seite 649)“ wird durch die Textstelle „in der Fassung vom 21. September 1998 (Bundesgesetzblatt I Seite 2995)“ ersetzt.

2.2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Natur- und Kulturlandschaften der Freien und Hansestadt Hamburg sollen in ihrer Vielgestaltigkeit erhalten und ihren naturräumlichen Eigenarten entsprechend entwickelt werden. Landschaftsteile, die sich durch ihre Schönheit, Eigenart, Seltenheit oder ihren Erholungswert auszeichnen oder die für einen ausgewogenen Naturhaushalt erforderlich sind, sollen von einer Bebauung freigehalten werden.“

2.3 In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„ihre Funktion als Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen und für den Biotopverbund ist in angemessener Weise durch naturnahe Entwicklung zu sichern und zu fördern.“

2.4 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Bebauung soll auf Natur und Landschaft Rücksicht nehmen. Die stadtklimatischen Bedingungen sollen besonders berücksichtigt werden. Trassen für Verkehrswege und Versorgungsleitungen sind landschaftsgerecht und gebündelt zu führen. Zerschneidungen der Landschaftsräume und Landschaftsbestandteile sollen vermieden werden.“

2.5 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

2.5.1 Die Wörter „wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere“ werden durch die Wörter „wild lebender Tiere und Pflanzen“ ersetzt.

2.5.2 Der Punkt am Ende wird durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„auf die kohärente ökologische Vernetzung der Lebensstätten ist hinzuwirken.“

2.6 Hinter Nummer 4 werden folgende neue Nummern 5 und 6 eingefügt:

„5. Natürliche oder naturnahe Gewässer einschließlich der Uferzonen sollen als bedeutsame Bestandteile des Naturhaushalts erhalten oder wiederhergestellt werden; auch im besiedelten Bereich soll der oberflächennahe Bodenwasserhaushalt erhalten und entwickelt werden.

6. Der Boden soll als nachhaltig funktionsfähiger Bestandteil des Naturhaushalts erhalten werden; die Versiegelung soll auf das unvermeidliche Maß begrenzt werden. Überbaute oder versiegelte Flächen, die so auf Dauer nicht mehr benötigt werden, sollen renaturiert oder der natürlichen Entwicklung überlassen werden."

2.7 Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 7 und 8.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

3.1 In Satz 1 werden die Wörter „Jeder hat" durch die Wörter „Alle haben" ersetzt.

3.2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

3.2.1 Hinter Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. Hunde, Katzen, Pferde oder andere Haustiere so zu halten, dass die wild lebenden Tiere oder Pflanzen oder ihre Biotope nicht nachhaltig beeinträchtigt werden,".

3.2.2 Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

3.3 Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1 und es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die zuständigen Behörden prüfen bei Maßnahmen nach diesem Gesetz, dem Bundesnaturschutzgesetz oder nach Rechtsverordnungen, die sich auf diese Gesetze stützen, ob der Zweck auch anderweitig, insbesondere durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann. Ihre Befugnisse nach den in Satz 1 genannten Vorschriften bleiben unberührt."

4. § 3 wird wie folgt geändert:

4.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

4.1.1 Die Textstelle „8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254)" wird durch die Textstelle „27. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 I Seite 2142, 1998 I Seite 137)" ersetzt.

4.1.2 Hinter der Textstelle (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 74) wird die Textstelle „,zuletzt geändert am 2. Mai 2001 (Hamburgisches Gesetz und Verordnungsblatt Seiten 75, 90)," eingefügt.

4.1.3 Das Wort „Artenschutzprogramm" wird durch die Textstelle „Arten- und Biotopschutzprogramm" ersetzt.

4.2 Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Entwicklungsziele und Leitlinien des Landschaftsprogramms können durch themenspezifische Darstellungen auf gesamtstädtischer Ebene ergänzt werden, soweit dies zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft erforderlich ist. Dazu gehören insbesondere Darstellungen zu den Themen Naturhaushalt, Freiraumverbundsystem, Landschaftsbild und Ausgleichsfläche."

4.3 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

5.1 In Absatz 1 Satz 2 wird die Textstelle „und in mindestens zwei Tageszeitungen" gestrichen.

5.2 In Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 und Absatz 5 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Bedenken und" gestrichen.

6. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Änderungen und Fortschreibungen des Landschaftsprogramms

(1) Das Landschaftsprogramm kann jederzeit nach Maßgabe von § 4 geändert oder fortgeschrieben werden. Es muss geändert werden, wenn sich die ihm zu Grunde liegenden Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege wesentlich geändert haben oder wenn Änderungen des Flächennutzungsplans eine Anpassung des Landschaftsprogramms erfordern.

(2) Werden durch Änderungen oder Fortschreibungen des Landschaftsprogramms Grundzüge der Planung nicht berührt, kann den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 4 Absatz 1 durchgeführt werden."

7. § 6 wird wie folgt geändert:

7.1 In Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Landschaftspläne können insbesondere für Teilgebiete aufgestellt werden,

1. die nachhaltigen Landschaftsveränderungen oder vielfältigen Nutzungsanforderungen ausgesetzt sind,
2. die der Erholung dienen oder dafür vorgesehen sind,
3. die Landschaftsschäden aufweisen oder befürchten lassen,
4. die an oberirdische Gewässer angrenzen (Ufergebiete),
5. die aus Gründen der Wasserversorgung unbeschadet wasserrechtlicher Vorschriften zu schützen und zu pflegen sind,
6. in denen die Entwicklung des Biotopverbundsystems oder des Freiraumverbundsystems von Bedeutung ist,
7. die für den Schutz und die Pflege historischer Kulturlandschaften und Landschaftsteile insbesondere hinsichtlich des Landschaftsbildes von besonders charakteristischer Bedeutung sind,
8. in denen besondere Formen der Bewirtschaftung sicherzustellen sind,
9. in denen wesentliche Belange der Grünordnung berührt sind."

7.2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Soweit es erforderlich ist, setzt der Landschaftsplan die Zweckbestimmung von Flächen, die nicht in einem Bebauungsplan festzusetzen ist, sowie Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Grün- und Erholungsanlagen sowie der forstlichen Belange fest, insbesondere

1. die Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Sträuchern, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen sowie Schutzpflanzungen zur Vermeidung und Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen, jeweils einschließlich der Festsetzungen der Arten, ihrer Qualitäten und Pflanzweise,

2. die Herrichtung und Begrünung von Abgrabungsflächen, Deponien oder anderen geschädigten Grundstücken,
3. Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung des Landschaftsbildes,
4. die Beseitigung von Anlagen, die das Landschaftsbild beeinträchtigen und auf Dauer nicht mehr genutzt werden,
5. Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege von Gehölzbeständen, Grünflächen und naturnahen Vegetationsbeständen,
6. die Ausgestaltung und Erschließung von Ufer- und Feuchtbereichen einschließlich der Anpflanzung,
7. die Begrünung und Erschließung innerstädtischer Kanal- und Flussuferbereiche,
8. die Anlage von Grün- und Erholungsflächen wie Parkanlagen, Sport- und Spielplätzen, Friedhöfen oder Kleingärten sowie die Anlage von Wander-, Rad- und Reitwegen,
9. Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tiere und Pflanzen sowie ihrer Lebensstätten, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes,
10. Maßnahmen zur Pflege und Bewirtschaftung von Flächen,
11. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Schutz und zur Pflege und Entwicklung des Bodens, des Wasserhaushalts wie Maßnahmen zur Versickerung sowie zur Sicherung und Verbesserung der stadtklimatischen Bedingungen."

7.3 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Wird von der Aufstellung oder Änderung eines Grünordnungsplanes nach Absatz 2 abgesehen, können Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft im Sinne der Absätze 3 und 4 im Bebauungsplan sowie in Rechtsverordnungen nach § 34 Absatz 4 BauGB festgesetzt werden."

8. § 7 wird wie folgt geändert:

8.1 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Aufstellung des Landschaftsplanes gelten die Vorschriften des § 3 Absatz 1 BauGB sowie des § 1 Absatz 2 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 271) entsprechend."

8.2 Absatz 5 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Absatz 3 BauGB gilt entsprechend."

8.3 In Absatz 10 wird das Wort „sinngemäß" durch das Wort „entsprechend" ersetzt.

8.4 In Absatz 12 wird die Textstelle „in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 11. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 205, 212)," gestrichen.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

9.1 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

9.1.1 Nummer 3 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„auf Grundflächen, die im Außenbereich oder in einem Gebiet liegen, das in einem Baustufenplan nach § 10 Absatz 5 der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 21302-n), zuletzt geändert am 10. Dezember 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249), als Außengebiet gekennzeichnet ist, und die nicht einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne von § 34 BauGB in der jeweils geltenden Fassung zugehören,".

9.1.2 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Herstellung und wesentliche Umgestaltung von Gewässern mit Ausnahme der in § 1 Absatz 2 Nummern 2 und 3 des Hamburgischen Wassergesetzes vom 20. Juni 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335), zuletzt geändert am 11. April 2000 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 78), bezeichneten Gewässer sowie deren Beseitigung einschließlich der von Gräben, auch wenn diese nur zeitweilig Wasser führen oder nach § 1 des Hamburgischen Wassergesetzes ausgenommen sind,".

9.1.3 Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Rodung von Gehölzen, Feldhecken oder Knicks,"

9.1.4 Hinter Nummer 7 werden folgende Nummern 8 bis 11 angefügt:

„8. der Umbruch von absolutem Grünland,
9. die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen oder von vergleichbaren landschaftsfremden Wirtschaftskulturen,
10. die Entwässerung von Flächen zur dauerhaften Absenkung ihres Grundwasserspiegels, soweit sie zur nachhaltigen Beeinträchtigung der Lebensbedingungen von wild lebenden Tieren und Pflanzen führen kann,
11. die Anlage von Gewässern zur Fischzucht."

9.2 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) In der Regel nicht als Eingriff anzusehen ist die Beseitigung und wesentliche Umgestaltung von Gewässern und ihrer Ufer innerhalb der in der Anlage 1 rot umrandeten Flächen des Hafengebietes, deren genaue Grenzen sich aus der Anlage 2 ergeben.

(3) Nicht als Eingriffe anzusehen sind

1. die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung, sofern dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden,
2. die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, sofern sie auf Grund vertraglicher Vereinbarungen zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war,
3. innerhalb der in der Anlage 1 rot umrandeten Flächen des Hafengebiets, deren genaue Grenzen sich aus der Anlage 2 ergeben,
   a) der Ausbau von Kaianlagen,
   b) das Herstellen von Gewässern sowie Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer,
4. Hochwasserschutzmaßnahmen.

Die den Vorschriften des Rechts der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Rechts der Binnenfischerei und § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (Bundesgesetzblatt I Seite 502) entsprechende gute fachliche Praxis bei der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung widerspricht in

der Regel nicht den in Satz 1 Nummer 1 genannten Zielen und Grundsätzen."

9.3 In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Der Verursacher" durch die Wörter „Die verursachende Person" ersetzt.

9.4 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

9.4.1 In Satz 1 werden die Wörter „der Verursacher" durch die Wörter „die verursachende Person" ersetzt.

9.4.2 Hinter Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Wird in den Fällen des Absatzes 2 ein Eingriff festgestellt, so sind abweichend von den Sätzen 1 und 2 Ersatzmaßnahmen nur im Hafengebiet nach § 2 des Hafenentwicklungsgesetzes vom 25. Januar 1982 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 19), zuletzt geändert am 28. Juni 2000 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 131), in der jeweils geltenden Fassung und nur insoweit durchzuführen, als die Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einen Betrag in Höhe von 2,50 Euro je Quadratmeter ausgebauter Wasserfläche nicht überschreiten. Sind entsprechende Maßnahmen im Gebiet nach Satz 3 nicht möglich, ist stattdessen eine Ersatzzahlung an die zuständige Behörde zu entrichten. Deren Höhe bemisst sich nach dem in Satz 3 genannten Maßstab zur Kostenobergrenze für Maßnahmen. Sie ist zweckgebunden für die Finanzierung von Maßnahmen, durch die Werte oder Funktionen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes hergestellt oder in ihrem Bestand gesichert werden, die dem zerstörten Gut entsprechen."

9.4.3 Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden neuer Absatz 7. Im neuen Satz 1 des Absatzes 7 werden die Wörter „der Verursacher" durch die Wörter „die verursachende Person" ersetzt und der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „Absatz 6 bleibt unberührt."

9.5 Hinter dem neuen Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt:

„(8) Ist die verursachende Person eines Eingriffs verpflichtet, nach Absatz 4 Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder nach Absatz 6 Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle durchzuführen, so hat sie die Maßnahmen einschließlich der erforderlichen Pflege und Entwicklung auf eigene Kosten nach Maßgabe der behördlichen Entscheidung im Sinne des § 10 Absatz 1 vorzunehmen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, dass die verursachende Person eines Eingriffs auf eigene Kosten die Fertigstellung der Maßnahmen sowie, soweit die Maßnahmen in der dauerhaften Pflege und Entwicklung von Flächen bestehen, die ordnungsgemäße Durchführung der Pflege und Entwicklung nachzuweisen hat. Sie kann die Durchführung der Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 auf eigene Kosten auf geeignete Dritte übertragen. Sie ist zur Übertragung verpflichtet, wenn ihr selbst die erforderliche Sachkunde fehlt."

9.6 Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9 und erhält folgende Fassung:

„(9) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Höhe der Ausgleichsabgabe und das Verfahren zu ihrer Erhebung zu regeln. Ferner wird der Senat ermächtigt, abweichend von Absatz 7 Satz 1 durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wann und unter welchen Voraussetzungen eine Ausgleichsabgabe zu zahlen ist. Die Höhe ist grundsätzlich nach den Kosten zu bemessen, die die verursachende Person aufwenden müsste, wenn sie Ersatzmaßnahmen durchführen könnte. Ist eine Bemessung nach Satz 3 nicht möglich, ist die Höhe der Ausgleichsabgabe nach Dauer und Schwere des Eingriffs sowie Wert oder Vorteil für die verursachende Person zu bemessen. Die Schwere des Eingriffs ist bei der Berechnung der Ausgleichsabgabe in der Regel an Hand der beanspruchten Fläche und ihrer Funktion oder der Menge des entnommenen Materials zu berücksichtigen. Bei der Bemessung der Ausgleichsabgabe sind die notwendigen Verwaltungskosten der zuständigen Behörde für die Umsetzung von Maßnahmen mit einzubeziehen."

9.7 Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 10 und es werden die Wörter „des Verursachers auch dessen Rechtsnachfolger" durch die Wörter „der verursachenden Person auch deren Rechtsnachfolger" ersetzt.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

10.1 In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen:

10.2 In Absatz 2 wird die Bezeichnung „§ 9 Absätze 4 bis 6" durch die Bezeichnung „§ 9 Absätze 4 bis 8" ersetzt.

10.3 Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Dem Antrag auf behördliche Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Zustimmung, Planfeststellung oder sonstige Entscheidung im Sinne des Absatzes 1 sind zur Beurteilung der Verpflichtungen nach § 9 Absätze 4 und 6 bis 8 oder der Untersagung nach § 9 Absatz 5 geeignete Unterlagen auf eigene Kosten beizufügen, und zwar:

1. eine Bestandsdarstellung und -bewertung der von den Beeinträchtigungen betroffenen Flächen hinsichtlich Naturhaushalt und Landschaftsbild,
2. die Darstellung und Bewertung der durch den Eingriff zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nach Art, Umfang und zeitlichem Ablauf,
3. die Darstellung der beabsichtigten Vorkehrungen zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
4. die Darstellung und Begründung der erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz unvermeidbarer Beeinträchtigungen einschließlich ihrer Pflege und Unterhaltung nach Art, Umfang, Lage und zeitlichem Ablauf,
5. die Darstellung der erforderlichen Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung des Ausgleichs und des Ersatzes.

Reichen die beigefügten Unterlagen für eine abschließende Beurteilung nicht aus, so kann die zuständige Behörde verlangen, dass die verursachende Person sie innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten ergänzt."

10.4 In Absatz 4 werden die Wörter „der Verursacher" durch die Wörter „die verursachende Person" und das Wort „er" durch das Wort „sie" ersetzt.

10.5 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

10.5.1 In Satz 1 werden die Wörter „der Verursacher" durch die Wörter „die verursachende Person" ersetzt und das Wort „er" durch das Wort „sie" ersetzt.

10.5.2 In Satz 2 wird das Wort „ihm" durch das Wort „ihr" ersetzt.

11. Hinter § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

„§ 12 a

Kataster zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

(1) Die zuständige Behörde errichtet ein Kataster und führt dieses laufend fort. Es enthält Angaben zu den Eingriffen und den dazu erforderlichen Maßnahmen im Sinne von § 9 Absätze 4, 6 und 7.

(2) Die im Sinne des § 10 Absatz 1 nach den anderen Rechtsvorschriften zuständige Behörde stellt der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde die für das Kataster erforderlichen Unterlagen in geeigneter Weise zur Verfügung. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde stellt den Behörden und anderen Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg Auszüge aus dem Kataster bei Bedarf zur Verfügung, soweit dieses zur Wahrnehmung der diesen Stellen obliegenden Aufgaben erforderlich ist."

12. § 13 wird wie folgt geändert:

12.1 In Absatz 1 wird das Wort „Eigentümer" durch die Textstelle „Eigentümerinnen bzw. Eigentümer" ersetzt und es wird die Textstelle „in Schutzgebieten im Sinne des § 15" durch die Textstelle „in Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 15 und des § 29 Absatz 3" ersetzt.

12.2 In Absatz 2 wird das Wort „Eigentümer" durch die Textstelle „Eigentümerinnen bzw. Eigentümer" ersetzt.

13. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Aufgaben und Befugnisse der Naturschutzbehörde

(1) Die zuständige Behörde hat die Einhaltung der Vorschriften des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu überwachen. Sie ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 erforderlichen Maßnahmen an.

(2) Die mit dem Vollzug der Vorschriften des Naturschutzes und der Landschaftspflege beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten.

(3) Werden Teile von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 15, 28 und 29 entgegen den Schutzvorschriften beeinträchtigt, so ordnet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen neben der Untersagung der Fortsetzung der Beeinträchtigung die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder Ausgleichsmaßnahmen an.

(4) Die zuständige Behörde kann Eigentümerinnen bzw. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, die ein Grundstück nicht ordnungsgemäß in Stand halten, zur standortgemäßen Pflege des Grundstücks verpflichten, sofern die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege erheblich und nachhaltig beeinträchtigt werden und die Pflege des Grundstücks angemessen und zumutbar ist."

14. Vor § 15 wird im Vierten Abschnitt folgender § 14 a eingefügt:

„§ 14 a

Europäisches Netz „Natura 2000"

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg trägt zum Aufbau und zum Schutz des Europäischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000" bei. Die Begriffsbestimmungen nach § 19 a Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gelten für die Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Der Senat wählt auf Vorschlag der zuständigen Behörde nach den in den Richtlinien genannten Maßstäben und im Verfahren nach § 19 b Absatz 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die Europäischen Vogelschutzgebiete aus. Die zuständige Behörde teilt die vom Senat ausgewählten Gebiete der zuständigen Stelle des Bundes zur Benennung gegenüber der Kommission mit."

15. § 15 wird wie folgt geändert:

15.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

15.1.1 Die Textstelle „Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen" wird durch die Textstelle „Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen" ersetzt.

15.1.2 Es wird folgender Satz angefügt:

„Ergänzend kann die zuständige Behörde zur Erreichung des Schutzzwecks Pflege- und Entwicklungspläne aufstellen."

15.2 Es werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Sind Teile von Natur und Landschaft als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung in die entsprechende Liste eingetragen, so erklärt der Senat sie so schnell wie möglich und im Übrigen nach Maßgabe des Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nummer L 206 Seite 7), zuletzt geändert am 27. Oktober 1997 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nummer L 305 Seite 42), entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zum Schutzgebiet im Sinne des Absatzes 1. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Teile von Natur und Landschaft als Europäisches Vogelschutzgebiet nach § 19 a Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes im Bundesanzeiger bekannt gemacht sind.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 ist der Schutzzweck in der Verordnung entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu bestimmen und festzulegen, ob prioritäre Biotope oder prioritäre Arten geschützt werden, sowie das Gebiet unter Berücksichtigung der Einwirkungen auf die jeweiligen Erhaltungsziele von außen zu begrenzen. Ferner ist mit der Festlegung der notwendigen Gebote und Verbote sowie von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie erheblichen Störungen der mit den Erhaltungszielen umfassten Arten entgegenzuwirken.

(5) Der Senat kann für Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Absatzes 3 „Natura 2000" Maßnahmenpläne aufstellen. Die Pläne konkretisieren die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen einer auf Grund von Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung und können auch Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen administrativer oder vertraglicher Art im Sinne des Artikel 6 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 92/43/EWG umfassen."

16. § 16 Absatz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. zur Erhaltung oder Entwicklung von Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,".

17. § 17 wird wie folgt geändert:

17.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

17.1.1 In Nummer 1 werden die Wörter „zur Erhaltung oder Wiederherstellung“ durch die Textstelle „zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung“ ersetzt.

17.1.2 In Nummer 2 werden hinter dem Wort „Landschaftsbildes“ die Wörter „oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft“ eingefügt.

17.1.3 In Nummer 3 wird hinter den Wörtern „für die“ das Wort „naturverträgliche“ eingefügt.

17.2 In Absatz 2 wird die Bezeichnung „§ 1 Absatz 3“ durch die Bezeichnung „§ 2 Absatz 3“ ersetzt.

18. § 20 wird wie folgt geändert:

18.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

18.1.1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,“.

18.1.2 In Nummer 2 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

18.1.3 In Nummer 3 wird das Wort „oder“ angefügt.

18.1.4 Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere wegen ihrer Bedeutung für die Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen“.

18.2 In Absatz 2 wird die Textstelle „Röhricht,“ gestrichen.

18.3 In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für den Fall einer Minderung des Bestandes an geschützten Landschaftsbestandteilen kann die Rechtsverordnung nach Absatz 1 die Grundeigentümerin bzw. den Grundeigentümer oder die Nutzungsberechtigte bzw. den Nutzungsberechtigten zu angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzungen oder zweckgebundenen Ersatzzahlungen verpflichten.“

19. § 21 wird wie folgt geändert:

19.1 In Absatz 2 wird das Wort „Eigentümer“ durch die Textstelle „Eigentümerinnen bzw. Eigentümer“ ersetzt.

19.2 In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich eine Rechtsverordnung nach den §§ 15 und 20 auf das Gesamtgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg erstreckt.“

20. Hinter § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:

„§ 21 a

Verträglichkeitsprüfung, Schutz für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Konzertierungsgebiete und Europäische Vogelschutzgebiete

(1) Projekte oder Pläne, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Projekten und Plänen erheblich beeinträchtigen könnten, sind auf ihre Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu prüfen.

(2) Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen ein im Bundesanzeiger nach § 19 a Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachtes Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäisches Vogelschutzgebiet in den für seinen Schutzzweck oder seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können sowie Veränderungen oder Störungen, die ein solches Gebiet in den für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können, sind unzulässig. Ist ein Gebiet nach § 19 a Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes als Konzertierungsgebiet im Bundesanzeiger bekannt gemacht, so sind Projekte sowie Veränderungen oder Störungen, die die im Gebiet vorkommenden prioritären Biotope oder prioritären Arten erheblich beeinträchtigen können, bis zur Beschlussfassung des Rates unzulässig.

(3) Pläne, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein bekannt gemachtes Gebiet nachteilig beeinflussen können, haben Schutzzweck und Erhaltungsziele dieses Gebiets zu berücksichtigen. Sie dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 48 a aufgestellt werden.

(4) Wird ein Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 beantragt, so hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller auf ihre bzw. seine Kosten mit dem Antrag Unterlagen zur Verträglichkeit des beantragten Vorhabens mit den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen vorzulegen.

(5) Weitergehende Schutzvorschriften bleiben unberührt.“

21. In § 22 Absatz 4 werden die Wörter „eines Jahres“ durch die Wörter „von zwei Jahren“ ersetzt.

22. In § 22 a Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 15 Absätze 3 bis 5 gilt entsprechend.“

23. In der Überschrift des Fünften Abschnittes werden die Wörter „wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere“ durch die Textstelle „wild lebender Tier- und Pflanzenarten“ ersetzt.

24. § 24 wird wie folgt geändert:

24.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vorschriften dieses Abschnittes dienen dem Schutz und der Pflege der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt (Artenschutz). Der Artenschutz umfasst

1. den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen, insbesondere durch den menschlichen Zugriff,
2. den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Biotope wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,
3. die Ansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.“

24.2 In Absatz 2 werden die Wörter „wild wachsenden Pflanzen und wild lebenden Tiere“ durch die Textstelle „wild lebenden Tier- und Pflanzenarten“ ersetzt.

24.3 In Absatz 3 wird das Wort „Viehseuchenrechts“ durch das Wort „Tierseuchenrechts“ ersetzt und es werden hinter dem Wort „bleiben“ die Wörter „von den Vorschriften dieses Abschnittes“ eingefügt.

25. Die §§ 25 bis 29 erhalten folgende Fassung:

„§ 25

Arten- und Biotopschutzprogramm

(1) Das Arten- und Biotopschutzprogramm wird als Teil des Landschaftsprogramms (§ 3 Absatz 1) zur Vorbereitung, Durchführung und Überwachung von Maßnahmen zum Schutz und zur Ansiedlung der wild lebenden Tiere und Pflanzen sowie von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung und zur Wiederherstellung ihrer Lebensstätten und Lebensräume (Biotope) erstellt.

(2) Das Arten- und Biotopschutzprogramm enthält insbesondere

1. die Erfassung und Darstellung der wild lebenden Tiere und Pflanzen sowie ihrer wesentlichen Lebensgemeinschaften, Lebensbedingungen und Biotope, soweit sie für den Arten- und Biotopschutz bedeutsam sind, sowie Aussagen über eingetretene Veränderungen der Populationen und ihrer Lebensbedingungen und Biotope,
2. die Zustandsbewertung unter besonderer Berücksichtigung der gefährdeten und bedrohten Arten, Lebensgemeinschaften und Biotope verbunden mit der Darstellung ihrer wesentlichen Gefährdungsursachen,
3. Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für vorhandene und neu zu schaffende Biotope,
4. Vorschläge für Ausweisungen, Erwerb und Vorhaltung vorhandener und neu zu schaffender Biotope,
5. Richtlinien und Hinweise für Pflege und Maßnahmen zur Lenkung der Bestandsentwicklung.

§ 26

Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen sowie ihrer Biotope

(1) Es ist verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Biotope wild lebender Tier- und Pflanzenarten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören; insbesondere ist es verboten,
   a) die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, ungemähtem Gelände, abgeernteten Feldern sowie an Hecken, Hängen oder Böschungen abzubrennen,
   b) Weg- oder Gewässerränder, Feldraine oder nicht bewirtschaftete Flächen durch das Ausbringen von Stoffen wie chemische Mittel zur Bekämpfung von Tieren oder Pflanzen sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Tieren oder Pflanzen beeinträchtigen können, zu beeinträchtigen,
   c) in der Zeit vom 15. März bis zum 30. September Bäume, Hecken oder Gebüsche abzuschneiden, zu roden oder auf andere Weise zu zerstören oder
   d) in der Zeit vom 1. Februar bis zum 30. September Bäume mit erkennbaren oder bekannten Horsten oder Brut- oder Schlafhöhlen zu fällen oder zu besteigen,
4. wild lebende oder nicht wild lebende Tiere oder Pflanzen gebietsfremder Arten auszusetzen oder in der freien Natur anzusiedeln oder auszusäen,
5. wild lebende Tiere oder Pflanzen nicht besonders geschützter Arten oder Teile derselben für den Handel oder für andere gewerbliche Zwecke zu sammeln oder sonst der Natur zu entnehmen.

(2) Von den Verboten des Absatzes 1 gelten nicht:

1. Nummer 3 Buchstabe c
   a) für Baumpflegemaßnahmen zur Gesunderhaltung des Baumes,
   b) für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und
   c) für das Abschneiden und Roden von Bäumen oder Teilen von ihnen für Maßnahmen zur Jungdurchforstung bis Ende März eines jeden Jahres sowie ansonsten für andere Kultur- und Läuterungsarbeiten zur Jungwuchspflege,
2. Nummer 4 für die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung, sofern dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

(3) Wild lebende Tiere dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis der zuständigen Behörde und nur zu wissenschaftlichen Zwecken beringt oder auf andere Weise gekennzeichnet werden.

§ 27

Besondere Artenschutzmaßnahmen

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Anordnungen treffen, um wild lebende Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten oder deren Biotope vor Beeinträchtigungen zu schützen oder ihre sonstigen Lebensbedingungen zu gewährleisten. Die Anordnung ist auf den im Einzelfall erforderlichen Zeitraum zu beschränken; sie kann darüber hinaus mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 28

Gesetzlich geschützte Biotope

(1) Gesetzlich besonders geschützt sind:

1. Dünen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich,
2. naturnahe und unverbaute Bach- und Flussabschnitte, naturnahe stehende Kleingewässer, Verlandungsbereiche stehender Gewässer und Bracks,
3. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Rieder, Nasswiesen und Quellbereiche,
4. offene Binnendünen, Zwergstrauchheiden, Borstgrasrasen, Trocken- und Halbtrockenrasen,
5. Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
6. Bruch-, Sumpf- und Auwälder sowie
7. Feldhecken und Feldgehölze,

sofern sie in ihrer Ausprägung den näheren Regelungen nach der Anlage 3 hinsichtlich der Standortverhältnisse, der Vegetation oder sonstiger Eigenschaften entsprechen.

(2) Alle Handlungen oder Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der Biotope nach Absatz 1 oder ihrer Bestandteile führen können, sind verboten.

(3) Die zuständige Behörde kann auf Antrag vom Verbot nach Absatz 2 Ausnahmen zulassen,

1. wenn die durch die Handlung oder Maßnahme bewirkte Beeinträchtigung durch entsprechende Maßnahmen wieder ausgeglichen werden kann oder
2. wenn die Handlung oder Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist.

In den Fällen einer Ausnahme nach Satz 1 Nummer 2 können Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen angeordnet werden. § 9 Absätze 4, 6 und 9 findet entsprechende Anwendung.

(4) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Anlage 3 zu ändern, soweit zur Bestimmung der gesetzlich besonders geschützten Biotope nähere Merkmale erforderlich werden oder wenn naturwissenschaftliche Erkenntnisse die Änderung erfordern.

§ 29

Biotopverbund

(1) Die Gewässer mit ihren Ufern und Überschwemmungsgebieten sind nach Möglichkeit als Biotope für eine Vielzahl wild lebender Tiere und Pflanzen zu erhalten und soweit wie möglich für die Wanderung, die geographische Verbreitung und den genetischen Austausch wild lebender Arten wiederherzustellen und zu entwickeln. Auf ihre Funktionen ist bei allen Maßnahmen besonders Rücksicht zu nehmen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Wegränder und Feldraine. Sie sind soweit wie möglich so herzurichten und zu unterhalten, dass sie sich naturnah entwickeln können.

(3) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. zur Herrichtung, Erhaltung oder Wiederherstellung von Randstreifen entlang der Biotope nach den Absätzen 1 und 2 die notwendigen Gebote und Verbote und, soweit erforderlich, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen zu bestimmen und
2. Teile von Natur und Landschaft als Teil eines Biotopverbundes zu schützen, insbesondere die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote und, soweit erforderlich, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen zu erlassen, wenn sie wegen ihrer Lage und Eignung benötigt werden, um Teile von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 16, 19, 20 und 28 so miteinander zu verbinden, dass der Austausch zwischen den Biotopen und ihren Lebensgemeinschaften ermöglicht wird."

26. § 30 Absatz 2 Nummern 1 und 3 bis 6 werden gestrichen.

27. § 31 wird wie folgt geändert:

27.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

27.1.1 Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Tiergehege im Sinne des Satzes 1 sind eingefriedete Grundflächen, auf denen Tiere sonst wild lebender Arten nicht zwecks Zurschaustellung und nicht nur vereinzelt im Freien gehalten werden. Als Tiergehege gelten auch Volieren oder vergleichbare ortsfeste Einrichtungen, in denen Greifvögel, Eulen oder andere Wirbeltiere nicht zwecks Zurschaustellung und nicht nur vereinzelt gehalten werden."

27.1.2 In Satz 4 werden hinter dem Wort „Grundflächen" die Wörter „oder Anlagen" eingefügt.

27.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

27.2.1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die artgemäße Ernährung und Pflege sowie die ständige fachkundige Betreuung der Tiere den tierschutzrechtlichen Anforderungen genügen,".

27.2.2 Die Nummern 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„3. weder der Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigt noch das Betreten von Wald und Flur oder der Zugang zu Gewässern oder zu hervorragenden Landschaftsteilen in unangemessener Weise eingeschränkt werden und
4. ein Entweichen der Tiere unterbunden ist sowie Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen."

27.3 In Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „den Amtstierarzt" durch die Textstelle „die Amtstierärztin bzw. den Amtstierarzt" ersetzt.

27.4 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

27.4.1 In Satz 1 werden die Wörter „Der Inhaber" durch die Textstelle „Die Inhaberin bzw. der Inhaber" ersetzt.

27.4.2 In Satz 3 werden die Wörter „Der Auskunftspflichtige" durch die Textstelle „Die bzw. der Auskunftspflichtige" ersetzt.

28. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Haltung von Wildtieren in Zoos, Bezeichnungen

(1) Die Errichtung, Erweiterung und der Betrieb von Zoos bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde. Zoos im Sinne des Satzes 1 sind, ausgenommen Zirkusse und Tierhandlungen, dauerhafte Einrichtungen, in denen lebende Tiere von sonst wild lebenden Arten zwecks Zurschaustellung während eines Zeitraumes von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 ist zu erteilen, wenn

1. die Tiere so gehalten werden, dass den biologischen und den Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art Rechnung getragen wird, insbesondere die jeweiligen Gehege nach Lage, Größe, Gestaltung und inneren Einrichtungen verhaltensgerecht ausgestaltet sind,
2. die Tiere so gehalten werden, dass sie, stets hohen Anforderungen genügend, fachkundig artgemäß ernährt und gepflegt sowie tiermedizinisch betreut und behandelt werden,
3. ein Register über den Tierbestand des Zoos in einer den verzeichneten Arten jeweils angemessenen Form geführt und stets auf dem neuesten Stand gehalten wird,
4. das Entweichen der Tiere unterbunden wird,
5. dem Eindringen von Schädlingen oder Krankheiten von außen vorgebeugt wird,
6. die Aufklärung und das Bewusstsein der Öffentlichkeit in Bezug auf den Erhalt der biologischen Vielfalt, insbesondere durch Informationen über die zur Schau gestellten Arten und ihre natürlichen Lebensräume gefördert wird und
7. die Zoos sich zumindest an einem der nachfolgend genannten Gebiete beteiligen

a) an Forschungsaktivitäten, die zur Erhaltung der Arten beitragen, einschließlich dem Austausch von Informationen über die Artenerhaltung oder

b) an der Aufzucht in Gefangenschaft, der Bestandsverstärkung und der Wiedereinbürgerung von Arten in ihrem natürlichen Lebensraum oder

c) an der Ausbildung in erhaltungsspezifischen Kenntnissen und Fertigkeiten.

(3) Die Inhaberin bzw. der Inhaber des Zoos oder die ganz oder zum Teil mit der Leitung betrauten Personen haben der zuständigen Behörde auf Verlangen die zur Überwachung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die von der zuständigen Behörde beauftragten Personen sind befugt, zum Zwecke der Überwachung Grundstücke, Wirtschaftsgebäude, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume während der üblichen Arbeits- oder Betriebszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und das Register über den Tierbestand des Zoos einzusehen und zu prüfen. Die bzw. der Auskunftspflichtige hat das Register über den Tierbestand vorzulegen.

(4) Stellt die zuständige Behörde fest, dass der Zoo entgegen der Genehmigung im Widerspruch zu den Zielen der Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nummer L 94 Seite 24) geführt wird, so kann die zuständige Behörde zur Einhaltung der Voraussetzungen für den Betrieb Anordnungen erlassen oder den Zoo oder einen Teil des Zoos für die Öffentlichkeit schließen. Kommt der Zoo den nachträglichen Anordnungen nicht innerhalb der festgelegten Frist nach, so ordnet die zuständige Behörde die Schließung des Zoos oder einen Teil des Zoos innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwei Jahren nach Erlass der Anordnungen an. Die zuständige Behörde stellt im Fall der Schließung sicher, dass die betroffenen Tiere angemessen und im Einklang mit dem Zweck und den Bestimmungen der Richtlinie 1999/22/EG anderweitig untergebracht oder, sofern dieses nicht möglich ist, beseitigt werden.

(5) Die Bezeichnungen „Zoo“, „Zoologischer Garten“, „Tiergarten“, „Tierpark“, „Vogelwarte“, „Vogelschutzwarte“, „Vogelschutzstation“ oder Bezeichnungen, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde geführt werden.“

29. In § 33 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Mitgebrachte Gegenstände dürfen nicht zurückgelassen werden. Wer in der Flur Gegenstände ablegt, wegwirft oder sich ihrer dort in sonstiger Weise entledigt, ist verpflichtet, diese wieder an sich zu nehmen und aus der Flur zu entfernen.“

30. § 34 wird wie folgt geändert:

30.1 Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1 und es wird hinter der Textstelle „nur insoweit gestattet, als“ die Textstelle „am Pferd ein gültiges Kennzeichen gemäß der Anlage 4 beidseitig angebracht und gut sichtbar geführt wird und“ eingefügt.

30.2 Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Kennzeichen nach der Anlage 4 werden auf Antrag von der zuständigen Behörde für die Dauer von vier Jahren gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr ausgegeben. Die zuständige Behörde kann die Ausgabe der Kennzeichen sowie die Erhebung und Verwaltung der Gebühr dem Landesverband der Reit- und Fahrvereine Hamburg e.V. oder einem vergleichbaren rechtsfähigen Verein übertragen.“

31. In § 35 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten“ durch die Textstelle „der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter“ ersetzt.

32. In § 36 Absatz 1 werden die Wörter „des Grundstücksbesitzers“ durch die Textstelle „der Grundstücksbesitzerin bzw. des Grundstücksbesitzers“ ersetzt.

33. § 37 wird wie folgt geändert:

33.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

33.1.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Freien und Hansestadt Hamburg steht ein Vorkaufsrecht zu beim Verkauf von Grundstücken,

1. die in Naturschutzgebieten oder Nationalparken liegen,
2. auf denen sich Naturdenkmale befinden,
3. auf denen sich gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 28 Absatz 1 befinden, ausgenommen in den Fällen des § 28 Absatz 1 Nummern 1 und 7 sowie Röhrichte, Rieder und Nasswiesen im Sinne der Nummer 3,
4. die in einem Landschaftsplan entsprechend bezeichnet sind oder
5. die ganz oder überwiegend mit einem Gewässer überstanden sind (Gewässerparzelle).“

33.1.2 In Satz 2 wird die Bezeichnung „Nummern 1 bis 3“ gestrichen.

33.1.3 In Satz 3 werden die Wörter „den Eigentümer“ durch die Textstelle „die Eigentümerin bzw. den Eigentümer“ und das Wort „er“ durch die Textstelle „sie bzw. er“ ersetzt.

33.1.4 Es wird folgender Satz angefügt:

„Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Erbbaurecht übertragen wird.“

33.2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

33.2.1 In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Textstelle „Die bzw. der“ und die Wörter „des Verpflichteten“ durch die Textstelle „der bzw. des Verpflichteten“ ersetzt.

33.2.2 In Satz 2 werden die Wörter „den Erwerber als Eigentümer“ durch die Textstelle „die Erwerberin bzw. den Erwerber als Eigentümerin bzw. Eigentümer“ ersetzt.

33.2.3 In Satz 3 wird das Wort „eines“ durch die Textstelle „einer bzw. eines“ ersetzt.

33.3 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

33.3.1 In Satz 1 werden die Wörter „dem Veräußerer“ durch die Wörter „der veräußernden Person“ ersetzt.

33.3.2 In Satz 5 werden die Wörter „des Käufers“ durch die Textstelle „der Käuferin bzw. des Käufers“ und die Wörter „den Käufer“ durch die Textstelle „die Käuferin bzw. den Käufer“ ersetzt.

33.4 Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Abweichend von Absatz 5 Satz 2 kann die Freie und Hansestadt Hamburg den zu zahlenden Betrag nach dem Verkehrswert des Grundstücks im Zeitpunkt des Kaufes

bestimmen, wenn der vereinbarte Kaufpreis den Verkehrswert in einer dem Rechtsverkehr erkennbaren Weise deutlich überschreitet. In diesem Fall ist die bzw. der Verpflichtete berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes über die Ausübung des Vorkaufsrechts vom Vertrag zurückzutreten. Auf das Rücktrittsrecht sind die §§ 346 bis 354 und 356 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden. Tritt die bzw. der Verpflichtete vom Vertrag zurück, trägt die Freie und Hansestadt Hamburg die Kosten des Vertrages auf der Grundlage des Verkehrswertes."

34. In § 38 Absatz 1 Nummer 3 wird hinter dem Wort „Naturdenkmal" die Textstelle „oder ein gesetzlich geschützter Biotop im Sinne des § 28 Absatz 1" eingefügt.

35. § 39 wird wie folgt geändert:

35.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder soweit Maßnahmen auf Grund dieser Rechtsvorschriften außerhalb der förmlichen Enteignung nach § 38 die Eigentümerin bzw. den Eigentümer unverhältnismäßig und unzumutbar belasten und soweit die Belastung nicht anderweitig ausgeglichen werden kann, hat die Freie und Hansestadt Hamburg angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Eine unverhältnismäßige und unzumutbare Belastung im Sinne des Satzes 1 ist insbesondere anzunehmen, wenn infolge von Verboten

1. die bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung nicht mehr fortgesetzt werden darf oder auf Dauer eingeschränkt werden muss und hierdurch die wirtschaftliche Nutzbarkeit des Grundstücks erheblich beschränkt wird oder
2. eine nicht ausgeübte, aber beabsichtigte Nutzung unterbunden wird, die sich nach Lage und Beschaffenheit des Grundstücks objektiv anbietet und die die Eigentümerin bzw. der Eigentümer sonst unbeschränkt hätte ausüben können.

Für die Bemessung der Entschädigung sind die für die Enteignung geltenden landesrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden. Über die nach Satz 1 gebotene Entschädigung ist durch die zuständige Behörde zumindest dem Grunde nach in Verbindung mit der Entscheidung über die belastende Maßnahme zu entscheiden."

35.2 In Absatz 2 werden die Wörter „der Eigentümer" durch die Textstelle „die Eigentümerin bzw. der Eigentümer" ersetzt und es werden die Wörter „infolge der enteignenden Maßnahme" durch die Textstelle „infolge der Maßnahme nach Absatz 1" ersetzt.

35.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Freie und Hansestadt Hamburg kann von der durch eine entschädigungspflichtige Maßnahme nach Absatz 1 belasteten Eigentümerin bzw. dem durch eine entschädigungspflichtige Maßnahme nach Absatz 1 belasteten Eigentümer die Übertragung des Eigentums verlangen, wenn die an die Eigentümerin bzw. den Eigentümer zu zahlende Entschädigung mehr als fünfzig vom Hundert des Verkehrswertes betragen würde. Der Übertragungsanspruch erlischt durch den Verzicht der Eigentümerin bzw. des Eigentümers auf den Mehrbetrag."

36. § 40 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Über die Mitwirkungsrechte des § 29 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes hinaus ist einem nach § 29 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verein, soweit er dadurch in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird, Gelegenheit zur Äußerung sowie zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben

1. bei der Vorbereitung von Gesetzen, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege erheblich berühren,
2. bei der Vorbereitung von überwiegend die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege regelnden Verordnungen,
3. vor Befreiungen oder Ausnahmen von Verboten oder Geboten, die zum Schutz eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung, eines Europäischen Vogelschutzgebietes oder eines Naturdenkmals erlassen sind, oder die zum Schutz eines gesetzlich geschützten Biotops im Sinne des § 28 Absatz 1 bestehen,
4. bei der Vorbereitung von Plänen im Sinne des § 3,
5. bei der Vorbereitung von Plänen im Sinne des § 15 Absatz 5,
6. vor Plangenehmigungen über Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 9 verbunden sind,
7. vor immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen von Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 9 oder mit stofflichen Belastungen im Sinne des § 19 e des Bundesnaturschutzgesetzes verbunden sind,
8. bei der Vorbereitung von wasserwirtschaftlichen Rahmenplänen nach § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung vom 12. November 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 1696), zuletzt geändert am 3. Mai 2000 (Bundesgesetzblatt I Seiten 632, 634), und von Bewirtschaftungsplänen nach § 36 b des Wasserhaushaltsgesetzes,
9. vor wasserrechtlichen Entscheidungen über das Einleiten von Abwasser, das Aufstauen von oberirdischen Gewässern, das Ablassen aufgestauten Wassers sowie über das Benutzen oder Absenken von Grundwasser, soweit sie mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 9 verbunden sind,
10. bei der Vorbereitung von forstlichen Rahmenplänen nach § 2 des Landeswaldgesetzes und
11. vor waldrechtlichen Entscheidungen über die Rodung oder Umwandlung von Wald sowie über die Erstaufforstung von Flächen."

37. § 41 wird wie folgt geändert:

37.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Klage oder der Antrag nach Absatz 1 sind zulässig, wenn

1. sie sich gegen eine behördliche Entscheidung, jeweils im Sinne des § 29 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes oder des § 40 Absatz 1 Nummern 3, 6, 7, 9 und 11 richten,
2. nicht bereits darüber in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren entschieden ist,
3. der Verein dadurch in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird und von seinem Recht auf

Mitwirkung nach § 29 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes oder nach § 40 Absatz 1 Gebrauch gemacht hat und

4. der Verein geltend macht, dass die behördliche Entscheidung Rechtsvorschriften zum Schutz von Natur und Landschaft widerspricht, und insbesondere, dass die Voraussetzungen für eine stattgebende Entscheidung nach den genannten Vorschriften nicht vorliegen oder dass die zuständige Behörde das ihr eingeräumte Ermessen fehlerhaft ausgeübt hat.

Abweichend von Satz 1 ist die Klage oder der Antrag nicht zulässig, wenn die behördliche Entscheidung

1. ein Vorhaben im Hafengebiet nach dem Hafenentwicklungsgesetz,
2. eine öffentliche oder private Hochwasserschutzanlage,
3. die Flugzeugproduktion am Standort Finkenwerder und den Sonderlandeplatz oder
4. die Bundesautobahn A 252

betrifft."

37.2 Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Klagerecht nach den Absätzen 1 und 2 gilt entsprechend, wenn über das mit einem Eingriff in die Natur verbundene Vorhaben an Stelle einer Planfeststellung rechtswidrig eine Genehmigung erteilt worden ist oder wenn dem Verein nicht die nach § 40 Absatz 1 und § 42 gebotene Gelegenheit zur Mitwirkung gewährt wurde."

38. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Beteiligung von Verbänden im Verfahren

(1) In den Fällen des § 29 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und des § 40 Absatz 1 hat die jeweils für das Verfahren zuständige Behörde die zur Mitwirkung berechtigten Vereine zu benachrichtigen. Sie räumt zugleich eine angemessene Frist zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten sowie zur Äußerung ein.

(2) In Verfahren, in denen sich die zur Mitwirkung berechtigten Vereine beteiligt haben, teilt die zuständige Behörde dem Verein das Ergebnis des Verfahrens mit. Kann der Verein unter den Voraussetzungen des § 41 Absätze 1 und 2 gegen das Ergebnis Klage erheben oder vorläufigen Rechtsschutz beantragen, so stellt die Behörde das Verfahrensergebnis mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu.

(3) Die für die Entscheidungen im Sinne des § 41 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 zuständigen Behörden unterrichten die Beteiligten unverzüglich über den Zeitpunkt der Zustellung nach Absatz 2. Sie weisen die Beteiligten auf das dem Verein eingeräumte Klagerecht und auf die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Rechtskraft der Entscheidung hin."

39. § 43 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der zur Mitwirkung berechtigte Verein ist mit Erhebung des Widerspruchs gegen eine Entscheidung im Sinne des § 41 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Beteiligter im Sinne des § 13 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 333, 402), zuletzt geändert am 27. August 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 441), in der jeweils geltenden Fassung."

40. § 44 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die zuständige Behörde kann juristischen Personen des Privatrechts, die nach § 29 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannt sind oder die sich sonst vorwiegend den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Vierten und Fünften Abschnittes widmen und Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten, im gegenseitigen Einvernehmen in bestimmtem Umfang geschützte Teile von Natur und Landschaft zur Betreuung oder Maßnahmen nach dem Arten- und Biotopschutzprogramm zur Durchführung übertragen."

41. In § 45 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „einen Vorsitzenden und einen Schriftführer" durch die Textstelle „eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer" ersetzt.

42. Hinter § 45 wird folgender § 45 a eingefügt:

„§ 45 a

Ehrenamtlicher Naturschutzdienst

(1) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde kann zur Unterstützung der hauptamtlich im Naturschutz tätigen Personen geeignete Personen als Naturschutzdienst bestellen. Der Naturschutzdienst ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Naturschutzdienst soll insbesondere

1. die Allgemeinheit beim Besuch der geschützten Gebiete über die zum Schutz der Gebiete bestehenden Vorschriften informieren und aufklären,
2. die Einhaltung der zum Schutz der Gebiete erlassenen Gebote und Verbote überwachen sowie Zuwiderhandlungen durch Aufklärung unterbinden,
3. die zuständigen Stellen von Zuwiderhandlungen unterrichten und
4. Schäden oder andere Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft der Gebiete der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde mitteilen.

(3) Der Naturschutzdienst ist, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, berechtigt, die geschützten Gebiete außerhalb von Wegen zu betreten. Er hat sich bei seiner Aufgabenwahrnehmung auf Verlangen auszuweisen.

(4) Die Bestellung erfolgt in der Regel für ein bestimmtes Gebiet im Sinne des § 15 für fünf Jahre. Ist einer juristischen Person die Betreuung nach § 44 für das betreffende Gebiet übertragen, so kann sie zur Bestellung geeignete Personen vorschlagen. Wiederbestellungen sind zulässig. Die Bestellung kann widerrufen werden, wenn die mit der Bestellung übertragene Aufgabe pflichtwidrig oder nicht erfüllt wird.

(5) Den Personen des Naturschutzdienstes werden die im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung entstandenen notwendigen Aufwendungen erstattet."

43. Die Überschrift des Neunten Abschnittes erhält folgende Fassung:

„Neunter Abschnitt

Anzeigepflichten, Untersuchungen, Datenverarbeitung und Befreiungen"

44. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

Zutritt und Untersuchungen

(1) Die Bediensteten und Beauftragten der zuständigen Behörde sind berechtigt, Grundstücke zu betreten sowie dort Kartierungen und Erhebungen von Tier- und Pflanzenarten sowie von Biotopen, Bodenuntersuchungen, Vermessungen oder ähnliche Arbeiten auszuführen, soweit dies zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes oder auf Grund dieser Gesetze erlassener Rechtsverordnungen erforderlich ist. Nach Durchführung der Arbeiten ist der alte Zustand wiederherzustellen.

(2) Die Verfügungsberechtigten sollen vor dem Betreten der Grundstücke in geeigneter Weise benachrichtigt und, im Fall von Untersuchungen, danach in geeigneter Weise informiert werden.

(3) Die Bediensteten der zuständigen Behörde sind ferner berechtigt, Tiergehegen oder Zoos vergleichbare Anlagen oder Einrichtungen zur Haltung und Unterbringung von Tieren und Pflanzen aufzusuchen und deren Bestand aufzunehmen und zu kontrollieren, soweit dies zur Wahrnehmung von Aufgaben nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes oder auf Grund dieser Gesetze erlassener Rechtsverordnungen erforderlich ist.“

45. Hinter § 47 wird folgender § 47 a eingefügt:

„§ 47 a

Datenverarbeitung

(1) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde ist berechtigt, die zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dem Bundesnaturschutzgesetz und nach diesem Gesetz erforderlichen personenbezogenen Daten im Sinne des § 4 Absatz 1 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 133, 165, 226), zuletzt geändert am 30. Januar 2001 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 9), in der jeweils geltenden Fassung zu erheben und weiter zu verarbeiten. Es handelt sich dabei insbesondere um Daten über

1. Bezeichnung, Größe und Lage von Grundstücken oder Flächen,
2. Ausstattung von Grundstücken oder Flächen mit Arten und Biotopen,
3. Beeinträchtigungen und Gefährdungen von Arten und Biotopen,
4. geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Vierten und des Fünften Abschnittes,
5. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
6. Maßnahmen im Sinne des Dritten Abschnittes,
7. Eigentümerinnen bzw. Eigentümer, Nutzungsberechtigte und deren Betriebe,
8. Nutzungen und Bewirtschaftungsformen sowie
9. Vergütungen für landschaftspflegerische Maßnahmen und Ausgleichszahlungen für Nutzungsbeschränkungen.

Eine Erhebung auch ohne Kenntnis der Betroffenen ist zulässig, wenn andernfalls die Erfüllung der Aufgaben nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder nach diesem Gesetz gefährdet würde.

(2) Regelmäßige Datenübermittlungen an andere Behörden oder öffentliche Stellen sind zulässig, soweit dieses durch Bundes- oder Landesrecht unter Festlegung des Anlasses oder Zwecks der Ermittlungen, der Datenempfängerin bzw. des Datenempfängers und der übermittelnden Daten bestimmt ist.

(3) Für andere Zwecke erhobene Daten dürfen zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach dem Bundesnaturschutzgesetz weiter verarbeitet werden, wenn die die Daten erhebende Behörde die Daten zu diesem Zweck erheben dürfte, sowie im Übrigen unter den Voraussetzungen des § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummern 2 bis 8 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes.

(4) Im Übrigen findet das Hamburgische Datenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.“

46. § 48 wird wie folgt geändert:

46.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

46.1.1 Es wird hinter den Wörtern „Gesetzen über Nationalparke kann“ die Textstelle „vorbehaltlich § 48 a“ eingefügt.

46.1.2 Es wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt für durch Gesetz festgestellte Landschaftspläne nach § 7 Absatz 2 entsprechend.“

46.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Befreiung nach Absatz 1 und für die Befreiung nach § 31 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes können Maßnahmen im Sinne des § 9 Absatz 4 und Absatz 6 Sätze 1 und 2 verlangt oder ansonsten eine Ausgleichsabgabe im Sinne des § 9 Absatz 7 erhoben werden. § 9 Absätze 7 bis 10 gilt entsprechend.“

46.3 Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ferner kann eine Befreiung erteilt werden für Bauvorhaben, die nach den Bestimmungen einer Landschaftsschutzverordnung unzulässig sind, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung nach § 33 Absatz 1 BauGB vorliegen.“

47. Hinter § 48 wird folgender § 48 a eingefügt:

„§ 48 a

Befreiungen von Vorschriften zum Schutz von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung und von Europäischen Vogelschutzgebieten

(1) Von den Verboten des § 21 a Absatz 2 Sätze 1 und 2 oder von Verboten einer Rechtsverordnung im Sinne des § 15 Absätze 1 und 3 gewährt die zuständige Behörde auf Antrag Befreiung, wenn

1. die Verträglichkeitsprüfung nach § 21 a Absatz 1 ergibt, dass die für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt werden können und
2. das Vorhaben die Befreiung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erfordert und eine zumutbare Alternativlösung nicht gegeben ist.

Zu den zwingenden Gründen im Sinne von Satz 1 Nummer 2 zählen auch solche sozialer oder wirtschaftlicher Art. Schließt das Gebiet einen prioritären Lebensraumtyp oder eine prioritäre Art ein, so ist, wenn die Befreiung aus anderen Gründen als denen der menschlichen Gesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder wegen maßgeblicher günstiger Umweltwirkungen beantragt wird,

vor der Entscheidung über den Antrag von der zuständigen Behörde über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission einzuholen.

(2) Soll die Befreiung nach Absatz 1 erteilt werden, sind Maßnahmen im Sinne des § 9 Absätze 4 und 6 festzusetzen und durchzuführen. Die Maßnahmen haben den Zusammenhang des Europäischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ sicherzustellen.

(3) Die zuständige Behörde unterrichtet in den Fällen des Absatzes 2 die Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die getroffenen Maßnahmen und deren Durchführung.“

48. § 49 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

48.1 In Nummer 2 wird die Bezeichnung „§ 9 Absatz 1“ durch die Bezeichnung „§ 9 Absätze 1 und 2“ ersetzt.

48.2 Hinter Nummer 5 wird folgende Nummer 5 a eingefügt:

„5 a. entgegen § 21 a Absatz 2 ein bekannt gemachtes Gebiet durch Veränderungen oder Störungen oder Projekte erheblich beeinträchtigt,“.

48.3 In Nummer 6 wird die Bezeichnung „§ 22 Absatz 2“ durch die Bezeichnung „§ 22 Absatz 3“ ersetzt.

48.4 Die Nummern 8 bis 12 erhalten folgende Fassung:

„8. entgegen § 26 Absatz 1 Nummer 1 wild lebende Tiere mutwillig beunruhigt oder ohne vernünftigen Grund fängt, verletzt oder tötet,

9. entgegen § 26 Absatz 1 Nummer 2 wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort entnimmt oder sie nutzt oder ihre Bestände niederschlägt oder auf sonstige Weise verwüstet,

10. entgegen § 26 Absatz 1 Nummer 3 Biotope wild lebender Tier- und Pflanzenarten ohne vernünftigen Grund beeinträchtigt oder zerstört,

11. entgegen § 26 Absatz 1 Nummer 4 wild lebende oder nicht wild lebende Tiere oder Pflanzen gebietsfremder Arten aussetzt oder in der freien Natur ansiedelt oder aussät,

12. entgegen § 26 Absatz 1 Nummer 5 wild lebende Pflanzen nicht besonders geschützter Arten oder Teile derselben für den Handel oder für andere gewerbliche Zwecke sammelt oder sonst der Natur entnimmt,“.

48.5 Nummer 13 wird gestrichen.

48.6 Nummer 14 erhält folgende Fassung:

„14. entgegen § 26 Absatz 3 wild lebende Tiere beringt oder auf andere Weise kennzeichnet,“.

48.7 Hinter Nummer 14 werden folgende Nummern 15 und 16 eingefügt:

„15. entgegen § 27 Anordnungen zuwiderhandelt,

16. entgegen § 28 Absatz 2 Handlungen oder Maßnahmen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von nach § 28 Absatz 1 gesetzlich geschützten Biotopen oder ihrer Bestandteile führen können,“.

48.8 In Nummer 23 wird die Bezeichnung „§ 29 Absatz 3“ durch die Bezeichnung „§ 32 Absatz 5“ ersetzt.

48.9 Die bisherige Nummer 24 wird Nummer 22 und erhält folgende Fassung:

„22. entgegen § 31 Absatz 1 ein Tiergehege oder entgegen § 32 Absatz 1 oder Absatz 4 einen Zoo ohne Genehmigung errichtet, erweitert oder betreibt,“.

48.10 In Nummer 25 wird die Textstelle „entgegen § 33 die Flur betritt“ durch die Textstelle „entgegen § 33 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 die Flur betritt oder befährt oder der Verpflichtung nach § 33 Absatz 1 Sätze 2 und 3 zuwiderhandelt“ ersetzt und es wird hinter der Bezeichnung „§ 34“ die Bezeichnung „Absatz 1“ eingefügt.

49. § 50 erhält folgende Fassung:

„§ 50

Geldbuße

Die Ordnungswidrigkeit nach § 49 Absatz 1 kann

1. in den Fällen der Nummern 7, 23 und 25 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro,
2. in den Fällen der Nummern 8, 9, 11, 12, 14, 22, 26 und 27 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro und
3. in den Fällen der Nummern 1 bis 6, 10, 15 und 16 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro

geahndet werden.“

50. § 52 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wer

1. den nach den §§ 15 bis 20 und § 22 erlassenen Rechtsverordnungen,
2. dem Verbot nach § 21 a Absatz 2 oder einer Untersagungsverfügung nach § 22 Absatz 3 oder
3. einer Anordnung nach § 27, dem Verbot nach § 28 Absatz 2 oder einer nach § 29 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnung

zuwiderhandelt, hat unbeschadet der Festsetzung einer Geldbuße auf Anordnung der zuständigen Behörde angemessene und zumutbare Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder Ausgleichsabgaben zu leisten.“

51. § 56 wird wie folgt geändert:

51.1. Absatz 6 wird aufgehoben.

51.2. In Absatz 7 wird die Bezeichnung „Absätzen 1 bis 6“ durch die Bezeichnung „Absätzen 1 bis 5“ ersetzt.

52. In § 58 wird die Bezeichnung „§ 31 Absatz 5“ durch die Textstelle „§ 14 Absatz 2, § 31 Absatz 5, § 32 Absatz 3 und § 47 Absätze 1 und 3“ ersetzt.

53. Die Legende zu Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

zu § 9 Absatz 2 und Absatz 3 Nummer 3 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes“ – Flächen des Hafengebiets –“.

54. Die Überschrift der Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2 zu § 9 Absatz 2 und Absatz 3 Nummer 3 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes – Grenzbeschreibung zu den Flächen –“

55. Es werden folgende Anlagen 3 und 4 angefügt:

„Anlage 3 zu § 28 Absatz 1 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes

Die in § 28 Absatz 1 Nummern 1 bis 7 aufgeführten Biotope sind geschützt, sofern sie die im Folgenden erläuterten Eigenschaften haben:

1. Dünen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich

1.1 Dünen sind durch Wind gebildete, vegetationslose oder bewachsene Sandablagerungen an der Nordseeküste, einschließlich der Dünentäler und der durch Brandung aufgespülten, wenig gestörten Strandwälle und Spülsäume. Die Dünen der Nordseeküste weisen durch den Einfluss der Gischt der salzhaltigen Nordsee und entsprechend ihrem Alter unterschiedliche Vegetationsformen auf, die sich von denen der Binnendünen unterscheiden.

1.2 Salzwiesen sind Vegetationsbestände im Einflussbereich der Nordsee zwischen der Linie des mittleren Tidehochwassers und der Sturmflut-Linie, aufgebaut aus mehr oder weniger salzertragenden Pflanzen. Zum Teil werden sie landwirtschaftlich als Weideflächen genutzt. Die obere dem Salzwassereinfluss weniger ausgesetzte Salzwiese ist je nach Standort von mehr oder weniger großen Anteilen mesophiler Grünlandarten durchsetzt oder bildet Übergänge zu Trockenrasen. Beweidete Salzwiesen weisen eine charakteristische Verschiebung in der Artenzusammensetzung auf.

1.3 Wattflächen sind unter Einfluss der Tide regelmäßig trockenfallende, natürliche oder naturnahe Wattbereiche der Nordsee und der Elbe inklusive der Priele und der unter Brandungseinfluss stehenden Teile von Sandbänken und Stränden. Der Schutz der Wattflächen ist unabhängig von ihrem Bewuchs.

Es wird nach Sedimentationsbedingungen in Sand- bis Schlick-Watt unterschieden.

2. Naturnahe und unverbaute Bach- und Flussabschnitte, naturnahe stehende Kleingewässer, Verlandungsbereiche stehender Gewässer und Bracks

2.1 Naturnahe, unverbaute Bach- und Flussabschnitte sind Abschnitte von Bächen oder Flüssen inklusive der noch an das Gewässersystem angeschlossenen Altarme mit nur geringen Veränderungen durch Ausbau und Begradigung, aber auch ehemals ausgebaute Abschnitte mit heute weitgehend ungestörten Formungs- und Sukzessionsprozessen. Punktuelle Beeinträchtigungen wie Stege, Anleger, Brücken oder Viehtränken können vorhanden sein. Der Schutz umfasst auch Flachwasserbereiche sowie den vom Gewässer geprägten Randstreifen bis wenigstens 1 m über die Böschungsoberkante hinaus.

2.2 Naturnahe, stehende Kleingewässer sind stehende oder schwach durchflossene (Teiche oder Weiher), eventuell zeitweilig trockenfallende (Tümpel) Kleingewässer mit naturnahen Strukturen und Vegetationsbeständen und/oder zoologischer Bedeutung einschließlich des vom Gewässer geprägten Randstreifens bis wenigstens 1 m über die Böschungsoberkante hinaus. Die Gewässer dürfen keine oder nur eine geringe technische Verbauung oder Abdichtung aufweisen und keine vorrangige wirtschaftliche Zweckbindung haben. Daher unterfallen Fisch- und Klärteiche, Beregnungsteiche für die Frostschutzberegnung oder Rückhaltebecken nicht dem Schutz. Ebenfalls unterfallen nicht Gräben – so auch die Beetgräben bzw. Grüppen der Marschen – sowie künstlich angelegte Gartenteiche dem Begriff.

Die Abgrenzung zwischen Kleingewässern und großen stehenden Gewässern ist ökologisch und morphologisch durch das Fehlen bzw. Vorhandensein einer Tiefwasserzone ohne Bewuchs aus höheren Pflanzen definiert und nicht von einer bestimmten maximalen Größe abhängig. Einbezogen in die Kleingewässer sind vollständig vom Fließgewässersystem abgetrennte, naturnahe Altarme ohne Tiefwasserzone, ehemalige Fischteiche mit Nutzungsaufgabe und naturnaher Ausprägung. Tümpel stehen unter Schutz, wenn sie in der Regel wenigstens 6 Monate im Jahr Wasser führen beziehungsweise ein deutlicher Gewässercharakter erkennbar ist. Dies ist der Fall, wenn der Tümpel regelmäßig als Laichbiotop für Amphibien dient.

2.3 Verlandungsbereiche stehender Gewässer sind Bereiche größerer stehender Gewässer, auch abgetrennter Altarme von Flussläufen mit Stillgewässercharakter, mit natürlichen oder naturnahen Vegetationsbeständen aus Unterwasser-, Schwimmblatt-, Röhricht-, Seggen- oder Staudenvegetation beziehungsweise Schwingrasen. Im Anschluss an die Verlandungszone ist das Gewässerufer bis 1 m über die Böschungsoberkante hinaus Bestandteil des geschützten Bereichs.

Verlandungsbereiche umfassen wasserseitig die Flachwasserbereiche mit ausgeprägter submerser Vegetation bis zur Grenze der Tiefwasserbereiche. Verlandungsbereiche in künstlich hergestellten Rückhaltebecken werden nicht erfasst.

2.4 Bracks sind im Zuge von Deichbrüchen durch Auskolkung entstandene Gewässer in unmittelbarer Nachbarschaft zu Deichen in der Marsch. Der Schutz umfasst auch den vom Gewässer geprägten Randstreifen bis wenigstens 1 m über die Böschungsoberkante hinaus.

Bracks sind häufig nährstoffreich, getrübt, meist tief, oft mit Fischen besetzt und mitunter in Gartennutzungen integriert.

3. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Rieder, Nasswiesen und Quellbereiche

3.1 Moore sind von Regenwasser oder nährstoffarmem Quellwasser gespeiste Hoch- und Übergangsmoore, einschließlich der noch regenerierbaren Degenerationsstadien, sowie von stagnierendem Grundwasser geprägte, meist nährstoff- und basenreichere Nieder- oder Flachmoore. Die Vegetation wird bei den Hoch- und Übergangsmooren von Torfmoosen und Wollgräsern, bei Übergangsmooren und Degenerationsstadien von Heidekrautgewächsen, Pfeifengras und Birken gebildet. In Niedermooren dominieren Röhrichte, Seggenrieder, Bruchwälder und – bei Nutzung – Nasswiesengesellschaften. Die Torfmächtigkeiten liegen bei wenigstens 30 cm. Zum Moorkomplex gehörende Randbereiche mit geringeren Torfmächtigkeiten sind eingeschlossen.

3.2 Sümpfe sind nasse bis wechselnasse mineralische Standorte und solche mit Torfmächtigkeiten unter

30 cm mit von Seggen, Binsen, Röhrichtarten, Hochstauden, Arten der Nasswiesen und Weiden bestimmter, überwiegend baumfreier Vegetation (siehe auch Sumpfwälder), die keiner der Kategorien Moore, Brüche, Röhrichte, Rieder oder Nasswiesen eindeutig zugeordnet werden können.

Sümpfe werden in der Regel nicht (mehr) oder sehr extensiv genutzt. Abgegrenzt werden größere Röhrichtbestände und genutzte Nasswiesen.

3.3 Röhrichte sind von Röhrichtarten dominierte, hochwüchsige Pflanzenbestände auf dauer- oder wechselnassen Standorten, soweit sie nicht den Niedermooren zuzuordnen sind. Dominanzbestände von Schilf auf frischen Mineralböden (Landröhrichte) – häufig Brachestadien auf feuchten Äckern oder Grünlandflächen – sind nur eingeschlossen, wenn das Auftreten weiterer feuchtezeigender Arten den Standort als potenziellen Nasswiesen- oder Bruchwaldstandort ausweist.

Bestandsbildner des Röhrichts sind Schilf, Wasserschwaden, Rohrglanzgras, Rohrkolben, Igelkolben, Teichsimsen und/oder andere hochwüchsige Feuchtarten.

3.4 Rieder sind überwiegend aus Binsen, Klein- und Großseggen aufgebaute Vegetationsbestände ohne aktuelle Wiesennutzung auf meist dauerhaft durchfeuchteten bis überfluteten mineralischen oder organischen Standorten, soweit sie nicht den Niedermooren zuzuordnen sind.

3.5 Nasswiesen sind durch Seggen, Binsen, Hochstauden, Röhricht- und Feuchtwiesenarten gekennzeichnetes, meist artenreiches Grünland dauerhaft feuchter bis nasser, mineralischer und organischer Standorte. Eingeschlossen sind artenreiche, wechselnasse Stromtalwiesen der Elbmarsch mit Tendenzen zum mesophilen Grünland und mit den entsprechenden Kennarten.

Der Biotop umfasst pflanzensoziologisch alle Molinietalia caeruleae (Feuchtwiesen), Loto-Filipenduletalia (genutzte feuchte Hochstaudenfluren) und artenreiche Ausprägungen der Agrostietalia stoloniferae (Flutrasen). Die wechselnassen Stromtalwiesen sind nur während der Elbhochwässer nass bis wasserüberstaut und können im Sommer stark austrocknen.

3.6 Quellbereiche sind nicht oder wenig verbaute, punktuelle oder flächige, dauerhafte oder periodische Austritte von Quellwasser.

Typisch ist das Auftreten einer speziellen Quellflur mit Gesellschaften und Arten der Montio Cardaminetea mit Bitterem Schaumkraut, Milzkraut, Quellsternmiere, Wald-Schaumkraut und verschiedenen Quellmoosen. In beweideten Flächen sind Quellhorizonte jedoch oft stark zertreten und kaum spezifisch bewachsen.

4. Offene Binnendünen, Zwergstrauchheiden, Borstgrasrasen, Trocken- und Halbtrockenrasen

4.1 Offene Binnendünen sind unbewaldete Flugsandbildungen des Binnenlandes, meist des Elbtales.

Die Binnendünen des Hamburger Raumes sind häufig nacheiszeitliche Bildungen im Elbe-Urstromtal, die heute von Heidevegetation oder Trockenrasen eingenommen werden. Jüngere und aktive Dünenbildungen meist geringen Ausmaßes finden sich heute noch im Außendeichsgebiet der Elbe, im Kontakt zu Elbstränden.

4.2 Zwergstrauchheiden sind von Heidekrautgewächsen oder Ginster dominierte Vegetationsbestände auf meist basenarmen, sandigen und mageren, trockenen oder feuchten Standorten.

Bestandsbildend ist in der Regel die Besenheide, in feuchten Bereichen auch Glockenheide. Degenerierte Heidegebiete werden zunehmend von Drahtschmiele beherrscht. Auch diese fallen unter den Schutz, solange noch Reste der typischen Heidevegetation erhalten sind.

4.3 Borstgrasrasen sind niederwüchsige Vegetationsbestände mit Kennarten der Borstgrasrasen.

Meist vermutlich aus langjähriger Beweidung magerer Sandböden durch Schafe beziehungsweise andere Extensivnutzungen hervorgegangene Vegetation mit Kennarten der Borstgrasrasen, häufig mit Übergängen zu Zwergstrauchheiden und Trockenrasen.

4.4 Trocken- und Halbtrockenrasen sind meist niedrigwüchsige und lückige Gras- und Krautfluren magerer und trockener, meist besonnter Standorte. Die Schutzeinheit ist durch spezielle Arten und Pflanzengesellschaften (Silbergrasfluren, Kleinschmielenrasen, Blauschillergrasfluren, Sandtrockenrasen) gekennzeichnet. Eingeschlossen sind trocken-magere Glatthaferwiesen mit erhöhtem Anteil von Trockenrasenarten.

Die im Hamburger Raum vorherrschenden Mager- und Trockenstandorte sind silikatische, basenarme Sande. Zudem gibt es zahlreiche sekundäre Magerstandorte über Hartsubstraten an Verkehrswegen, Hafenanlagen und Gebäuden, die von Dominanzbeständen aus Mauerpfeffer besiedelt werden.

Halbtrockenrasen sind an trocken-warme, basenreiche Standorte gebunden. Als geschützt im Sinne des Gesetzes gelten zudem arten- und blütenreiche, trocken-magere Wiesen und Weiden, die sich aus Mischbeständen von Arten der Glatthaferwiesen und der Trockenrasen, oft auch mit hohen Anteilen von Schafschwingel aufbauen.

5. Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte sind lichte, krautreiche, meist aus Eichen oder Kiefern bestehende Wälder und Gebüsche aus Rosen, Weißdornen, Brombeeren, Ginster oder Schlehen in klimabegünstigter, meist südexponierter Lage. In der Strauch- und Krautschicht finden sich regelmäßig Arten der Trockenrasen und/oder Zwergstrauchheiden.

6. Bruch-, Sumpf- und Auwälder

6.1 Bruchwälder sind Wälder mit Dominanz von Schwarzerlen oder Birken auf dauerhaft durchnässten, vermoorten Standorten mit Krautschicht aus Arten der Röhrichte, Rieder und Nasswiesen, bei Birkenbruchwäldern auch mit Arten der Hoch- und Übergangsmoore. Entwässerte Degenerationsstadien und wiedervernässte Regenerationsstadien alter Bruchwälder sind einbezogen, wenn noch Relikte der typischen Krautvegetation erhalten sind. Ebenfalls einbezogen sind sumpfige Weiden- und Gagelgebüsche auf vergleichbaren Standorten. Bruchwälder stocken auf Bruchwaldtorfen von wenigstens 30 cm

Mächtigkeit. Anderenfalls erfolgt in der Regel eine Zuordnung zu Sumpfwäldern. Randbereiche mit geringeren Torfmächtigkeiten sind in den Schutz eingeschlossen.

6.2 Sumpfwälder sind naturnahe Wälder aus Birken, Weiden, Schwarzerlen oder Eschen auf wechselnassen bis nassen, mineralischen bis anmoorigen Standorten außerhalb der Auen und Moore (Torfmächtigkeiten unter 30 cm). In der Krautschicht kommen regelmäßig Arten der Röhrichte, Seggenrieder, Feuchtwiesen oder Hochmoore vor.

Sumpfwälder bilden Übergänge zu Moor- und Bruchwäldern, haben diesen gegenüber aber einen stärker mineralisch geprägten Standort.

6.3 Auwälder sind natürliche oder naturnahe Wälder aus Weiden, Schwarzerlen, Eschen, Ulmen, Eichen oder Schwarzpappeln im Einflussbereich der Hochwässer von Bächen und Flüssen auf mineralischen oder vermoorten, quelligen, zügig nassen oder wechselfeuchten Standorten der Bach- und Flussniederungen inklusive der meist flussnäher gelegenen Weidengebüsche vergleichbarer Standorte. Die Krautschicht ist bei den verschiedenen Auwaldtypen sehr unterschiedlich ausgebildet. Forstlich genutzte Flächen innerhalb der Au mit naturnaher, auentypischer Kraut- und Strauchschicht stehen ebenfalls unter Schutz.

Der Tideauwald der Elbe wird unabhängig von Hochwässern periodisch mit dem Gezeitengeschehen überflutet.

7. Feldhecken und Feldgehölze

7.1 Feldhecken sind zum Zweck der Einfriedung oder als Windschutz innerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen angelegte, ebenerdige Hecken aus vorwiegend heimischen Gehölzen und Krautarten. Anpflanzungen von Ziergehölzen unterfallen nicht dem Schutz.

7.2 Feldgehölze sind kleinere, innerhalb oder am Rand von landwirtschaftlichen Flächen gelegene waldartige Gehölzbestände bis ca. 0,5 ha Größe aus vorwiegend heimischen Arten.

Meist handelt es sich um kleinflächige Relikte der potenziell natürlichen Vegetation.

Anlage 4 zu § 34 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes

Artikel 2

Drittes Gesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes

Das Landeswaldgesetz vom 13. März 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 74), zuletzt geändert am 10. Dezember 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 310), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird hinter Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1a) Das Reiten im Wald nach Absatz 1 ist nur gestattet, sofern am Pferd ein gültiges Kennzeichen gemäß der Anlage 3 beidseitig angebracht und gut sichtbar geführt wird. § 34 Absatz 2 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 2. Mai 2001 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 75) gilt entsprechend."

2. Hinter Anlage 2 wird folgende Anlage 3 angefügt:

„Anlage 3 Kennzeichen (§ 9 Absatz 1a)

."

Artikel 3

Änderung der Naturschutzverordnung

Die §§ 2, 9 bis 11 und 13 der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II 791-a-2), zuletzt geändert am 16. Januar 1989 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 5), werden aufgehoben.

Artikel 4

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Duvenstedter Brook

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Duvenstedter Brook vom 29. Juli 1958 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 317), zuletzt geändert am 6. April 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 78), wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

„§ 2

Im Naturschutzgebiet ist es geboten, den Wasserhaushalt so zu regulieren, dass die Erhaltung und Entwicklung von artenreichen Moorbiotopen und Feuchtwiesen gewährleistet ist."

2. Die bisherigen §§ 2 und 3 werden §§ 3 und 4.

3. Der neue § 3 wird wie folgt geändert:

3.1 In Nummer 1 wird das Komma am Ende gestrichen und folgende Textstelle angefügt:

„oder die Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren oder zu baden,“.

3.2 In Nummer 3 wird das Komma am Ende gestrichen und folgende Textstelle angefügt:

„oder zu angeln oder sonst Fische zu fangen oder Fische oder Fischlaich in die Gewässer einzusetzen,“.

3.3 Die Nummern 10 bis 14 erhalten folgende Fassung:

„10. die Kulturart zu verändern, ausgenommen die Umwandlung von Acker- in Grünland,

11. Aufschüttungen vorzunehmen oder die Bodengestalt oder die Gestalt der Gewässer und ihrer Ufer durch Grabungen, den Abbau oder durch Einbringen von Bodenbestandteilen oder auf sonstige Weise zu verändern,

12. den Wasserhaushalt zu verändern, insbesondere Gräben auszubauen oder Dränagen anzulegen,

13. das Gelände durch Abfall, Abwasser oder auf sonstige Weise zu verunreinigen,

14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder mineralische Dünger oder Gülle auszubringen.“

4. Der neue § 4 wird wie folgt geändert:

4.1 Die Bezeichnung „§ 2“ wird durch die Bezeichnung „§ 3“ ersetzt.

4.2 In Nummer 1 werden die Textstellen „7,“ und „ ,7“ gestrichen.

4.3 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Nummern 1, 2, 4, 5, 10, 11 und 12 sowie Nummer 3 hinsichtlich des Einsetzens von Fischen oder Fischlaich in die Gewässer für die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,“.

4.4 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Nummer 6 für das Mitnehmen oder sonstiges Mitführen von Blindenführ- oder Diensthunden,“.

5. In § 5 wird die Bezeichnung „§ 2“ durch die Bezeichnung „§ 3“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Die Reit

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Die Reit vom 21. August 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 401), zuletzt geändert am 14. Februar 1989 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 27), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung der ausgedehnten Röhrichtflächen, offener Wasserflächen, Weidengebüsche und Feuchtwälder sowie der durch Grünlandnutzung geprägten Kulturlandschaft längs der Gose-Elbe als Lebensstätte der auf diese Lebensräume angewiesenen seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. Hierzu gehören insbesondere Vogelarten der Röhrichte, offener Wasserflächen und des extensiv genutzten Grünlandes sowie Amphibien, Libellen und Pflanzenarten der Feuchtlebensräume.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Im Naturschutzgebiet ist es verboten,

1. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,

2. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder sie durch sonstige Handlungen zu stören oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen oder Nester wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,

3. die Jagd auszuüben,

4. zu angeln oder sonst Fische zu fangen oder Fischlaich in die Gewässer einzusetzen,

5. Tiere – mit Ausnahme von Haustieren – oder Pflanzen einzubringen,

6. Hunde oder Katzen unangeleint umherlaufen zu lassen oder anders als kurz angeleint zu führen,

7. zu zelten, zu lagern oder im Freien Feuer zu machen,

8. bauliche Anlagen jeglicher Art, Einfriedungen, Frei- oder Rohrleitungen sowie Wege, Treppen, Brücken oder Stege zu errichten, anzulegen oder zu verändern,

9. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,

10. die Kulturart zu verändern, ausgenommen die Umwandlung von Acker- in Grünland,

11. Aufschüttungen vorzunehmen oder die Bodengestalt oder die Gestalt der Gewässer und ihrer Ufer durch Grabungen, den Abbau oder durch Einbringen von Bodenbestandteilen oder auf sonstige Weise zu verändern,

12. den Wasserhaushalt zu verändern, insbesondere Gräben auszubauen oder Dränagen anzulegen,

13. in Gewässer Fischfutter, Kalk oder andere Mittel mit düngender Wirkung einzubringen,

14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder mineralische Düngemittel oder Gülle auszubringen,

15. das Gelände durch Abfall, Abwasser oder auf sonstige Weise zu verunreinigen,

16. das Gelände außerhalb dafür bestimmter Wege zu betreten oder zu befahren oder außerhalb dafür bestimmter Stellen Fahrzeuge aller Art oder Anhänger abzustellen oder in dem Gelände außerhalb dafür bestimmter Wege zu reiten,

17. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren oder zu baden,

18. mit Drachen oder Flugmodellen jeglicher Art Modellsport zu betreiben oder auf den Gewässern Schiffsmodelle fahren zu lassen,

19. die Ruhe der Natur durch Lärmen oder auf andere Weise zu stören.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Von den Verboten des § 2 gelten nicht:

1. Die Nummern 1, 2, 11, 16 und 19 für die erforderlichen Maßnahmen der Gewässerunterhaltungspflichtigen,

2. die Nummern 1, 2, 5 und 19 für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung sowie die Nummer 16, soweit das Gelände zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung betreten oder befahren wird,

3. die Nummern 1, 2, 4, 5, 10 bis 12, 16 und 17 für die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,

4. die Nummer 9 für das Anbringen von Schrifttafeln, die auf den Schutz des Naturschutzgebietes hinweisen oder als Ortshinweis dienen.“

4. § 4 wird aufgehoben.

5. Der bisherige § 5 wird § 4.

Artikel 6

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Hainesch / Iland

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Hainesch/Iland vom 7. Januar 1975 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 5, 26), zuletzt geändert am 19. März 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Im Naturschutzgebiet ist es verboten,

1. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
2. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder sie durch sonstige Handlungen zu stören oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen oder Nester wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
3. die Jagd auszuüben,
4. zu angeln oder sonst Fische zu fangen oder Fischlaich in die Gewässer einzusetzen,
5. Tiere – mit Ausnahme von Haustieren – oder Pflanzen einzubringen,
6. Hunde oder Katzen unangeleint umherlaufen zu lassen oder anders als kurz angeleint zu führen,
7. zu zelten, zu lagern oder im Freien Feuer zu machen,
8. bauliche Anlagen jeglicher Art, Einfriedungen, Frei- oder Rohrleitungen sowie Wege, Treppen, Brücken oder Stege zu errichten, anzulegen oder zu verändern,
9. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
10. die Kulturart zu verändern, ausgenommen die Umwandlung von Acker- in Grünland,
11. Aufschüttungen vorzunehmen oder die Bodengestalt oder die Gestalt der Gewässer und ihrer Ufer durch Grabungen, den Abbau oder durch Einbringen von Bodenbestandteilen oder auf sonstige Weise zu verändern,
12. den Wasserhaushalt zu verändern, insbesondere Gräben auszubauen oder Dränagen anzulegen,
13. in Gewässer Fischfutter, Kalk oder andere Mittel mit düngender Wirkung einzubringen,
14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder mineralische Düngemittel oder Gülle auszubringen,
15. das Gelände durch Abfall, Abwasser oder auf sonstige Weise zu verunreinigen,
16. das Gelände außerhalb dafür bestimmter Wege zu betreten oder zu befahren oder außerhalb dafür bestimmter Stellen Fahrzeuge aller Art oder Anhänger abzustellen oder in dem Gelände außerhalb dafür bestimmter Wege zu reiten,
17. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren oder zu baden,
18. mit Drachen oder Flugmodellen in jeglicher Art Modellsport zu betreiben oder auf den Gewässern Schiffsmodelle fahren zu lassen,
19. die Ruhe der Natur durch Lärmen oder auf andere Weise zu stören.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Von den Verboten des § 2 gelten nicht:

1. Die Nummern 1, 2, 11, 16 und 19 für die erforderlichen Maßnahmen der Gewässerunterhaltungspflichtigen,
2. die Nummern 1, 2, 5 und 19 für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung sowie die Nummer 16, soweit das Gelände zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung betreten oder befahren wird,
3. die Nummern 1, 2, 4, 5, 10 bis 12, 16 und 17 für die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Nummer 8, soweit Wege, Treppen, Brücken oder Stege im Rahmen des § 16 Absatz 3 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes errichtet, angelegt oder verändert werden,
4. die Nummern 1 und 16 für die Maßnahmen der Bodendenkmalpflege,
5. die Nummer 9 für das Anbringen von Schrifttafeln, die auf den Schutz des Naturschutzgebietes hinweisen oder als Ortshinweis dienen.“

Artikel 7

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Wohldorfer Wald

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Wohldorfer Wald vom 9. Dezember 1980 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 377), zuletzt geändert am 14. Februar 1989 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 27), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung der durch unterschiedliche Standortverhältnisse geprägten, naturnahen Laubwaldbestände mit ihren vielgestaltigen, reich strukturierten Waldtypen, den in ihnen eingebetteten artenreichen Orchideenwiesen, Quellen und natürlichen Bachläufen sowie der diesen Lebensräumen eigenen, reichhaltigen Tier- und Pflanzenwelt.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Im Naturschutzgebiet ist es verboten,

1. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
2. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder sie durch sonstige Handlungen zu stören oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen oder Nester wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
3. die Jagd auszuüben,
4. zu angeln oder sonst Fische zu fangen oder Fischlaich in die Gewässer einzusetzen,
5. Tiere – mit Ausnahme von Haustieren – oder Pflanzen einzubringen,
6. Hunde oder Katzen unangeleint umherlaufen zu lassen oder anders als kurz angeleint zu führen,
7. zu zelten, zu lagern oder im Freien Feuer zu machen,
8. bauliche Anlagen jeglicher Art, Einfriedungen, Frei- oder Rohrleitungen sowie Wege, Treppen, Brücken oder Stege zu errichten, anzulegen oder zu verändern,

9. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
10. die Kulturart zu verändern, ausgenommen die Umwandlung von Acker- in Grünland,
11. Aufschüttungen vorzunehmen oder die Bodengestalt oder die Gestalt der Gewässer und ihrer Ufer durch Grabungen, den Abbau oder durch Einbringen von Bodenbestandteilen oder auf sonstige Weise zu verändern,
12. den Wasserhaushalt zu verändern, insbesondere Gräben auszubauen oder Dränagen anzulegen,
13. in Gewässer Fischfutter, Kalk oder andere Mittel mit düngender Wirkung einzubringen,
14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder mineralische Düngemittel oder Gülle auszubringen,
15. das Gelände durch Abfall, Abwasser oder auf sonstige Weise zu verunreinigen,
16. das Gelände außerhalb dafür bestimmter Wege zu betreten oder zu befahren oder außerhalb dafür bestimmter Stellen Fahrzeuge aller Art oder Anhänger abzustellen oder in dem Gelände außerhalb dafür bestimmter Wege zu reiten,
17. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren oder zu baden,
18. mit Drachen oder Flugmodellen in jeglicher Art Modellsport zu betreiben oder auf den Gewässern Schiffsmodelle fahren zu lassen,
19. die Ruhe der Natur durch Lärmen oder auf andere Weise zu stören."

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Von den Verboten des § 2 gelten nicht:

1. Die Nummern 1, 2, 11, 16 und 19 für die erforderlichen Maßnahmen der Gewässerunterhaltungspflichtigen,
2. die Nummern 1, 2, 5 und 19 für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung sowie die Nummer 16, soweit das Gelände zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung betreten oder befahren wird,
3. die Nummern 1, 2, 4, 5, 10 bis 12, 16 und 17 für die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
4. die Nummer 9 für das Anbringen von Schrifttafeln, die auf den Schutz des Naturschutzgebietes hinweisen oder als Ortshinweis dienen."

Artikel 8

Aufhebung der Vogelberingungsverordnung

Die Vogelberingungsverordnung vom 17. März 1937 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II 791-a-3) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Artikel 9

Fortgeltende Verordnungsermächtigung

Der Senat bleibt ermächtigt, die in den Artikeln 3 bis 7 genannten Verordnungen zu ändern oder aufzuheben.

Artikel 10

Übergangsbestimmungen

Das Hamburgische Naturschutzgesetz in der Fassung des Artikels 1 dieses Gesetzes gilt mit folgenden Maßgaben:

1. Für Eingriffe im Sinne des § 9 Absatz 2 HmbNatSchG gilt § 9 Absatz 6 HmbNatSchG für alle Maßnahmen, die beim In-Kraft-Treten dieses Gesetzes begonnen aber noch nicht beendet sind.
2. Für Tiergehege im Sinne des § 31 Absatz 1 Satz 2 HmbNatSchG, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorhanden und nicht genehmigt sind, ist die Genehmigung innerhalb von sechs Monaten einzuholen. Für Zoos im Sinne des § 32 Absatz 1 HmbNatSchG, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorhanden und nach § 31 HmbNatSchG genehmigt sind, ist die Genehmigung innerhalb eines Jahres einzuholen.
3. § 41 HmbNatSchG findet keine Anwendung auf Vorhaben im Sinne von § 41 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 HmbNatSchG, wenn zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes der Träger des Vorhabens bei der zuständigen Behörde bereits einen Antrag auf Planfeststellung, Genehmigung oder Entscheidung gestellt hat. Unberührt bleiben Entscheidungen zu Befreiungen von Verboten und Geboten, die zum Schutz eines Naturschutzgebietes oder eines Nationalparks ergehen.
4. In § 9 Absatz 6 Satz 3 HmbNatSchG und in § 50 HmbNatSchG treten bis zum 31. Dezember 2001 an die Stelle der Beträge „2,50 Euro", „zweitausendfünfhundert Euro", „zehntausend Euro" und „fünfzigtausend Euro" die Beträge „5 Deutsche Mark", „fünftausend Deutsche Mark", „zwanzigtausend Deutsche Mark" und „hunderttausend Deutsche Mark".

Artikel 11

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nummer L 206 Seite 7), zuletzt geändert am 27. Oktober 1997 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nummer L 305 Seite 42), der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nummer L 103 Seite 1), zuletzt geändert am 29. Juli 1997 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nummer L 223 Seite 9), und der Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nummer L 94 Seite 24).

(2) Der Senat wird ermächtigt, den Wortlaut des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen sowie Übergangs- und Schlussbestimmungen wegzulassen.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Mai 2001.

Der Senat

Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen

Vom 2. Mai 2001

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Einzelne Änderungen

Das Hamburgische Gesetz über das Ingenieurwesen vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 321) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Bezeichnungen, die auf Zusammenschlüsse Beratender Ingenieurinnen und Beratender Ingenieure hinweisen, dürfen in Verbindung mit der Berufsbezeichnung nach Absatz 1 nur geführt werden, wenn

   1. der Gegenstand des Zusammenschlusses die Wahrnehmung von Berufsaufgaben der Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure im Sinne von § 12 Absatz 1 ist

   und

   2. die Mitglieder des Vorstandes, die Geschäftsführung und die persönlich haftenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter mehrheitlich in die Listen der Beratenden Ingenieurinnen und der Beratenden Ingenieure eingetragen sind.

   Bei Kapitalgesellschaften muss außerdem die Mehrheit des Kapitals Beratenden Ingenieurinnen oder Beratenden Ingenieuren zustehen.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die Berufsbezeichnung nach § 6 Absatz 1 oder eine Wortverbindung nach § 6 Absatz 2 dürfen bei einer Berufstätigkeit in der Freien und Hansestadt Hamburg nach § 12 ohne Eintragung in die Listen der Beratenden Ingenieurinnen und der Beratenden Ingenieure auch Personen führen, die in der Freien und Hansestadt Hamburg weder einen Wohnsitz noch eine berufliche Niederlassung oder einen Dienst- oder Beschäftigungsort haben, wenn

   1. sie diese oder eine vergleichbare Berufsbezeichnung auf Grund einer gesetzlichen Regelung des Landes ihres Wohnsitzes, ihrer Niederlassung oder ihres Dienst- oder Beschäftigungsortes führen dürfen oder

   2. in dem Land ihres Wohnsitzes, ihrer Niederlassung oder ihres Dienst- oder Beschäftigungsortes eine vergleichbare gesetzliche Regelung nicht besteht, sie die Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 Nummern 2 bis 4 erfüllen und Versagungsgründe nach § 10 nicht vorliegen.“

   b) Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 2 a eingefügt:

   „(2 a) Für Zusammenschlüsse Beratender Ingenieurinnen und Beratender Ingenieure, die in der Freien und Hansestadt Hamburg weder ihren Sitz oder eine Niederlassung haben, gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Voraussetzungen des § 6 Absatz 3 erfüllt sein müssen.“

   c) Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Satz 2 wird dem Absatz 3 als neuer Satz 3 angefügt.

3. § 9 Absatz 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

   „1. in der Freien und Hansestadt Hamburg einen Wohnsitz, eine berufliche Niederlassung oder einen Dienst- oder Beschäftigungsort haben,“.

4. § 11 Absatz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

   „3. eine der Eintragungsvoraussetzungen nach § 9 Absatz 2 Nummern 1, 2 oder 4 nicht mehr erfüllt ist,“.

5. Hinter § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

   „§ 14 a Versorgungswerk

   (1) Die Hamburgische Ingenieurkammer-Bau kann durch Satzung

   1. für ihre Mitglieder und deren Familienangehörige zusammen mit einem oder mehreren Versorgungswerken anderer Bundesländer ein gemeinsames Versorgungswerk schaffen oder sich einem Versorgungswerk eines anderen Bundeslandes anschließen und

   2. ihre Mitglieder verpflichten, Mitglieder dieses Versorgungswerkes zu werden.

   (2) Mitglieder, deren Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften geregelt ist, dürfen nicht zur Teilnahme verpflichtet werden. Das Gleiche gilt für Mitglieder, die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung Mitglied einer anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung sind oder werden. In einer Übergangsbestimmung sind Freistellungen für die Fälle vorzusehen, in denen eine andere Versorgung nach näherer Maßgabe der Satzung nachgewiesen wird.

   (3) Die Satzung muss eine selbstständige Verwaltung des Versorgungswerkes durch eigene Organe vorsehen. Sie muss ferner Bestimmungen enthalten über

   1. versicherungspflichtige Mitglieder,
   2. Höhe und Art der Versicherungsleistungen,
   3. Ermittlung und die Höhe der Beiträge,
   4. Beginn und Ende der Mitgliedschaft,
   5. Befreiung von der Mitgliedschaft,
   6. freiwillige Mitgliedschaft sowie
   7. Bildung, Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer und Aufgaben der Organe für das Versorgungswerk.

   (4) Die Satzung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

   (5) Das Vermögen des Versorgungswerkes ist vom übrigen Vermögen der Ingenieurkammer-Bau getrennt zu verwalten.“

6. § 15 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   aa) Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

   „1. in der Freien und Hansestadt Hamburg einen Wohnsitz, eine berufliche Niederlassung oder einen Dienst- und Beschäftigungsort haben und“.

bb) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden Nummern 2 und 3.

cc) In der neuen Nummer 2 wird hinter der Zahl „1“ die Textstelle „und § 2“ eingefügt.

b) In Absatz 3 wird die Textstelle „Nummer 2“ durch die Textstelle „Nummer 3“ ersetzt.

c) Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) In die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und bauvorlageberechtigten Ingenieure sind auf Antrag auch Personen einzutragen, die in der Freien und Hansestadt Hamburg weder ihren Wohnsitz, ihre Niederlassung noch ihren Dienst- oder Beschäftigungsort haben, wenn

1. in dem Bundesland, in dem sie ihren Wohnsitz, ihre Niederlassung oder ihren Dienst- oder Beschäftigungsort haben, eine entsprechende Liste nicht geführt wird und sie die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummern 2 und 3 erfüllen

oder

2. sie als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in einem Mitgliedstaat oder in einem Vertragsstaat auf Grund einer gesetzlichen Regelung bauvorlageberechtigt sind, dies durch eine Bescheinigung dieses Staates nachweisen, die nicht älter als 12 Monate ist, und sie die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 2 erfüllen.

Diese Personen werden in einen gesonderten Teil der Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und bauvorlageberechtigten Ingenieure eingetragen.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau gehören als Pflichtmitglieder an

1. alle nach § 9 Absätze 2 und 3 in die Liste der im Bauwesen tätigen Beratenden Ingenieurinnen und der Beratenden Ingenieure Eingetragenen,
2. alle nach § 15 Absatz 2 in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und der bauvorlageberechtigten Ingenieure Eingetragenen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf ihren Antrag sind als freiwillige Mitglieder Ingenieurinnen und Ingenieure aufzunehmen, die in der Freien und Hansestadt Hamburg einen Wohnsitz, eine Niederlassung oder einen Dienst- oder Beschäftigungsort haben. Das Gleiche gilt für die in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und bauvorlageberechtigten Ingenieure nach § 15 Absatz 4 Eingetragenen.“

c) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Mitgliedschaft endet mit der Löschung der Eintragung im Mitgliederverzeichnis.“

8. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „der Pflichtmitglieder“ gestrichen.

b) In Satz 1 wird die Textstelle „Pflichtmitglieder nach § 16 Absatz 1“ ersetzt durch die Textstelle „Die Kammermitglieder und die in die Liste der sonstigen Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure nach § 8 Eingetragenen sowie die in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und bauvorlageberechtigten Ingenieure nach § 15 Absatz 4 Eingetragenen“.

c) In Satz 3 Nummer 5 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 6 gestrichen.

d) Es wird folgender Satz angefügt:

„Die Beratenden Ingenieurinnen und die Beratenden Ingenieure haben darüber hinaus neben ihrer beruflichen Tätigkeit jede gewerbliche Tätigkeit zu unterlassen, die in einem Zusammenhang mit ihren Berufsaufgaben steht.“

9. § 18 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand, die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden des Eintragungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine von der Mitgliederversammlung in der Gebührenordnung festzusetzende Aufwandsentschädigung.“

10. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird der Punkt am Ende der Nummer 10 durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:

„11. die Schaffung eines Versorgungswerkes oder den Anschluss an ein Versorgungswerk nach § 14 a.“.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu Absatz 2 Nummern 1, 2, 4 und 11 bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde.“

11. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Eintragungsausschuss besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden, einer stellvertretenden Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und zehn Beisitzerinnen oder Beisitzern.

(2) Die oder der Vorsitzende sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Sie dürfen nicht Mitglieder der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau sein. Als Beisitzerinnen oder Beisitzer werden Beratende Ingenieurinnen oder Beratende Ingenieure sowie bauvorlageberechtigte Ingenieurinnen oder bauvorlageberechtigte Ingenieure bestellt. Sie dürfen nicht Bedienstete der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau oder der Aufsichtsbehörde sein.

(3) Der Eintragungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit der oder dem Vorsitzenden und vier Beisitzerinnen oder Beisitzern. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei der Entscheidung über die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und der Beratenden Ingenieure und in das Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und der auswärtigen Beratenden Ingenieure müssen mindestens zwei der Beisitzerinnen oder Beisitzer in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und der Beratenden Ingenieure eingetragen sein. Bei der Entscheidung über die Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und der bauvorlageberechtigten Ingenieure müssen mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und bauvorlageberechtigten Ingenieure eingetragen

sein. Die Sitzungen des Eintragungsausschusses sind nicht öffentlich."

b) Absatz 6 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 6 und 7.

12. In § 22 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Anordnung" durch das Wort „Androhung" ersetzt.

13. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Auskünfte und Verschwiegenheitspflicht".

b) Der bisherige Text wird Absatz 1.

c) Es werden folgende Absätze 2 bis 4 angefügt:

„(2) Jeder hat das Recht auf Auskunft aus der Liste der Beratenden Ingenieurinnen und der Beratenden Ingenieure, dem nach § 7 Absatz 4 geführten Verzeichnis und der Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und bauvorlageberechtigte Ingenieure über Namen, Vornamen, akademische Grade, Anschriften, Fachrichtungen und Tätigkeitsarten.

(3) Der Eintragungsausschuss der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau ist auch berechtigt, in allen den Aufgabenkreis der Beratenden Ingenieurinnen und der Beratenden Ingenieure und der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und der bauvorlageberechtigten Ingenieure betreffenden Fragen Auskünfte aus der Liste der Beratenden Ingenieurinnen und der Beratenden Ingenieure, aus dem Verzeichnis nach § 7 Absatz 4 sowie aus der Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und der bauvorlageberechtigten Ingenieure, insbesondere über Eintragungsanträge und Anzeigen nach § 7 Absatz 3, Eintragungsvoraussetzungen, Versagungen und Löschungen, den Ingenieurkammern, Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und anderer Staaten, soweit die Gegenseitigkeit gewährleistet ist, zu erteilen und von diesen einzuholen.

(4) Die Mitglieder der Organe und der Ausschüsse der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau, deren Hilfskräfte sowie die hinzugezogenen Sachverständigen sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. Dies gilt nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr und für Tatsachen, die offenkundig sind oder die ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen."

§ 2

Übergangsvorschrift

Die Eintragung von bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und bauvorlageberechtigten Ingenieuren, die in einem anderen Bundesland ihren Wohnsitz, ihre Niederlassung oder ihren Dienst- oder Beschäftigungsort haben, in der Liste nach § 15 erlischt 1 Jahr nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes. Dies gilt nicht, soweit sie innerhalb dieser Frist den Nachweis erbringen, dass in dem Bundesland, in dem sie ihren Wohnsitz, ihre Niederlassung oder ihren Dienst- oder Beschäftigungsort haben, eine entsprechende Liste nicht geführt wird.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Mai 2001.

Der Senat

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Anstalt Landesbetrieb Krankenhäuser

Vom 2. Mai 2001

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Gesetz zur Errichtung der Anstalt Landesbetrieb Krankenhäuser vom 11. April 1995 (HmbGVBl. S. 77), geändert am 21. September 1999 (HmbGVBl. S. 229), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der LBK Hamburg gewährleistet die Erfüllung des den einzelnen Krankenhäusern mit dem Krankenhausplan der Freien und Hansestadt Hamburg übertragenen bedarfsorientierten Auftrages der Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen hoher Qualität. Allgemeine Zielsetzung ist dabei ein patientenorientiertes und differenziertes Leistungsangebot in kooperativem Zusammenwirken der einzelnen Krankenhäuser. Er erfüllt diese Aufgabe insbesondere durch stationäre und ambulante Versorgung. Der LBK Hamburg kann sich darüber hinaus im Rahmen der Entwicklung des Gesundheitswesens durch Erbringung von Dienst- und Sachleistungen betätigen. Weiterhin obliegt dem LBK Hamburg die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens im Rahmen der Zielsetzungen des Trägers. Der LBK Hamburg kann sonstige mit den Unternehmenszwecken zusammenhängende Maßnahmen durchführen und zu diesem Zweck entsprechende Einrichtungen betreiben. Er ist den Grundsätzen eines sparsam und eigenverantwortlich wirtschaftenden sowie leistungsfähigen Krankenhauses gemäß § 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) in der Fassung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 887), zuletzt geändert am 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045, 1071) in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet. In der Satzung können nähere Bestimmungen getroffen werden."

2. In § 6 Absatz 3 wird hinter der Textstelle „zu bestellen," die Textstelle „den Prüfungsauftrag für den konsolidierten Jahresabschluss zu erteilen," eingefügt.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Mai 2001.

Der Senat

Dreißigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 2. Mai 2001

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 485) wird im Geltungsbereich Billwerder (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 611) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.
2. Unbeachtlich sind

   a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 I Seite 2142, 1998 I Seite 137) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

   b) Mängel der Abwägung,

   wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadtentwicklungsbehörde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Mai 2001.

Der Senat

Fünfte Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Artenschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 2. Mai 2001

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 363) wird im Geltungsbereich Billwerder (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 611) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Artenschutzprogramm und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Mai 2001.

Der Senat

Einunddreißigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 2. Mai 2001

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Bereich Feldhofe (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 612; Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 132) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.
2. Unbeachtlich sind

   a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137) bezeichneten Verfahrens- uns Formvorschriften und

   b) Mängel der Abwägung,

   wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadtentwicklungsbehörde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Mai 2001.

Der Senat

Sechste Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Artenschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 2. Mai 2001

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird im Bereich Feldhofe (Bezirk Bergedorf, Ortsteile 611 und 612; Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 132) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Artenschutzprogramm und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Mai 2001.

Der Senat

Zweiunddreißigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 2. Mai 2001

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Geltungsbereich der Wohngebietserweiterung an den Boltwiesen in Rahlstedt (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.
2. Unbeachtlich sind

   a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

   b) Mängel der Abwägung,

   wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadtentwicklungsbehörde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Mai 2001.

Der Senat

Siebte Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Artenschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 2. Mai 2001

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird im Geltungsbereich zwischen den Boltwiesen und der ehemaligen Graf-Goltz-Kaserne (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Artenschutzprogramm und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Mai 2001.

Der Senat

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76 B, 20097 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 132,– DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,45 DM (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.